Betrachtungen

über die

k. k. Verordnung

in

Ehesachen.

Vom 16. Jäner 1783.

Preis: gebunden auf sauberm Schreibpapier 8 Kreuzer, ungebunden auf Druckpapier 6 Kreuzer.

Wien und Prag,
in den von Schönfeldischen Buchhandlungen.

Betrachtungen

über die

k. k. Verordnung

in

Ehesachen.

Vom 16. Jäner 1783.

Preis: gebunden auf sauberm Schreibpapier 8 Kreuzer, ungebunden auf Druckpapier 6 Kreuzer.

Wien und Prag,
in den von Schönfeldischen Buchhandlungen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Unter den Verordnungen, welche während der josephinischen Regierung erschienen sind, ist die in Ehesachen in mancher Rükksicht eine der merkwürdigsten. Was bis itzt wegen seiner Zerstreuung und Verschiedenheit kaum Männern von Wissenschaft, die von der Gottesgelehrtheit, oder dem kanonischen Rechte nicht eben ihr eigen Geschäfft machten, bekannt seyn konnte, ist dadurch unter einen einzigen Gesichtspunkt, der leicht überschaut werden kann, gesammelt, und in der Muttersprache für jedermann verständlich gemacht worden: dieß allein könnte zu seiner Empfehlung zureichen.

Uiberhaupt sollten alle Gesetze jedermann bekannt seyn, von jedermann verstanden werden, der sie zu beobachten verbunden ist, um wie viel mehr Gesetze über einen so wichtigen, sich auf alle Klassen der Menschen erstreckenden Gegenstand, und der so nahe mit dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft verbunden ist.

Man kann zu dem Lobe dieser Verordnung auch noch die deutliche, bestimmte, eigenthümliche Sprache anführen, die der Würde des Gesetzgebers so sehr entspricht, und zum Unterrichte des Volks so schicklich ist.

Diese Vorzüge scheinen auch von niemanden mißkannt zu seyn; und überhaupt hat der grössere Theil des Publikums die Vorsorge des Regenten in einem so wesentlichen Punkte mit Beifall und Dankgefühl aufgenommen. Die Erfahrung hatte dasselbe bereits von dem Vortheile der vorhergegangenen Verordnung, durch welche den Eheverlobnissen die Verbindlichkeit benommen worden, überzeugt. Durch dieses Gesetz versiegte mit einmal eine der reichhältigsten Quellen von Streitigkeiten und Rechtskriegen, die dem Staate nicht weniger als den Privatfamilien beschwerlich fielen; durch dieses Gesetz ward gröβtentheils die Gefahr gezwungener Ehen, die immer von den traurigsten Folgen sind, abgewendet; durch dieses Gesetz ward mit einmal eine Menge von Gesetzen überflüssig, und gleichsam der erste Schritt gemacht, die Gesetzgebung der so wünschenswerthen Vereinfachung zu nähern.

Die letztere Verordnung in Ehesachen läßt für das allgemeine Wohl nicht minder vortheilhafte, aber mehr verbreitete Wirkungen erwarten:

ihr Gegenstand ist an sich wichtiger, wesentlicher, und von weiterem Umfange: nicht zufrieden, wie bei der ersten das Uibel abzuwenden, hat dieselbe hauptsächlich die Gründung des Guten zum Zwecke.

So wird der in seinen Meinungen unbefangene Mann von dieser Verordnung urtheilen. Aber ohne Zweifel giebt es Menschen, denen es mißfällt, daß sich der Gesetzgeber mit Sachen bemengt, die nach ihren Grundsätzen nur zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören; es giebt Menschen, nach deren Sinn er besser gethan haben würde, wenn er sich bloß auf die Handhabung der bisher bestandenen Gesetze beschränket, allenfalls dieselben in seinem Namen nur auf das neue hätte bekannt machen lassen.

Man will die Beweggründe dieser Meinungen nicht untersuchen. Es ist nicht immer bloß Mangel am Kenntnisse, es ist sehr oft Seitenabsicht, Nebenvortheil, und Eigennutz, die eine Meinung meistens am hartnäckigsten verfechten, oder verwerfen. Vielleicht bringt diese Abhandlung einige Aufklärung über diesen Gegenstand, der bei dem Leser den Wunsch erregen kann, sein Urtheil darüber zu berichtigen — und bei dem Verfasser, daß seine Bemühung nicht ganz fruchtlos seyn möchte, etwas zu dieser Berichtigung beizutragen.

Die Ehe als ein bürgerlicher Vertrag ist nach ihrer Natur und dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft dem Landesfürsten unterworfen.

Der Begriff einer bürgerlichen Gesellschaft ist von dem Begriffe einer leitenden obersten Gewalt eines Regenten, von dem Rechte der Gesetzgebung unabsönderlich. Die Gegenstände der Gesetzgebung sind unendlich mannigfältig, aber in einen Satz zusammgefaßt, ist alles Gegenstand der Gesetzgebung, was auf das gemeinschaftliche Beste einen Einfluß haben kann.

Die Ehen müssen hier jedermann als einer der wichtigsten Gegenstände der gesetzgebenden Aufmerksamkeit in die Augen fallen. Diese kleineren Gesellschaften sind die Grundlage, die Erhaltung, die Stärke der grösseren Gesellschaft des Staats; von ihrer Erleichterung, und Vermehrung hängt der Fortgang der Bevölkerung, von ihrer bessern Einrichtung, die zu der Nationalglükseligkeit immer so sehr beitragende gute Erziehung ab; und es ist nicht das kleinste, was zum Beweise von der Wichtigkeit der Ehen, und ihrem Einflusse auf das allgemeine Wohl gesagt werden kann, daß sie neben unendlichen andern Vortheilen zugleich die

mäch-

mächtigste Schutzwehr gegen das allen Staaten gefährliche Verderbniß der Sitten sind.

Auch sieht man die Gesetzgeber aller Völker und Zeiten mit den Eheverträgen beschäftiget: und so widersinnige und empörende Meinungen auch schon oft von den Schriftstellern vertheidiget worden; so wäre es eine der unsinnigsten, einem Regenten zum Verbrechen anzurechnen, daß er hierin seine Pflichten zu erfüllen trachtet, es wäre eine der ungerechtesten, ihm seine Befugnisse in diesem Stücke streitig zu machen. Eben die Rechte, die ihm in Ansehen eines jeden andern Vertrags zustehen, müssen ihm um so mehr in Ansehen des Ehevertrags zukommen, je beträchtlicher der Einfluß desselben auf das allgemeine, und besondere Wohl seiner Unterthanen ist.

Die Erhöhung des Ehevertrags zu einem Sakramente hat dem Regenten seine Rechte nicht geschwächt.

Die Erhöhung des Ehevertrags zu einem Sakramente hat dem Regenten seine Rechte nicht geschwächt. Der göttliche Urheber des Christenthums hat die bürgerliche Verbindlichkeit des Ehevertrags durch die Religionsverbindlichkeit erhöhet, das ist: er hat mit dem zuvor schon bestandenen bürgerlichen Vertrage die Eigenschaft und Kraft eines Sakraments verbunden. Aber diese

hinzu-

hinzukommende neue Eigenschaft konnte und sollte den Landesfürsten nichts von ihrer Gewalt entziehen; denn wie die Erhebung der Ehe zur Würde eines Sakraments, nach dem Ausspruche der Kirche ungezweifelt ist, eben so ungezweifelt ist es auch, daß dem Erlöser die oberste bürgerliche Gewalt im geringsten zu beschränken, nie in Sinn gekommen ist. Diese Wahrheit ist so offenbar, so einleuchtend, so allgemein erkannt, daß kein Theolog angeführet werden kann, der nicht behauptete, daß die Ehe auch, nachdem sie zum Sakramente erhoben ist, immer noch ein bürgerlicher Vertrag verbleibt, oder noch der Schulsprache zu reden, daß der bürgerliche Vertrag eigentlich die Materie des Sakraments ausmacht, ohne welche dieses nicht bestehen kann.

Solange nun die Ehe ein bürgerlicher Vertrag bleibt, muß sie der höchsten Gewalt im Staate unterworfen bleiben. Gegenstand, Endzweck sind wie zuvor mit dem Gegenstande, dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft auf das innigste verbunden. Wem es also die letztern zu besorgen zur Pflicht liegt, dem kann ohne Widerspruch auch das Recht zu den dahin führenden Mitteln nicht zweifelhaft gemacht werden. Der Landesherr übt dieses Recht aus, so oft er über den Vertrag der Ehe Verfügungen trifft, so oft er nach den gegenwärtigen Umständen die Frey-

heit zu eheligen erweitert oder beschränket, und hauptsächlich, wenn er über die Giltigkeit oder Kraftlosigkeit desselben durch Gesetze, oder vor seinem Richterstuhle entscheidet.

Dieses Entscheidungsrecht insbesondere ist von einigen aus dem Grunde bezweifelt worden, weil die Ehe zu einem Sakramente erhöhet worden. Aber wie das Wasser darum nicht Wasser zu seyn aufhört, weil es zur Materie des Sakraments der Taufe erhoben worden, und wie daher über die Frage: ob eine Flüssigkeit für wahres natürliches Wasser anzusehen sey? man allein Naturkündige zu Rathe ziehen würde; eben so wenig verliert der Ehekontrakt durch die Verbindung mit dem Sakramente die Natur eines bürgerlichen Vertrags, und über die Frage von seiner Giltigkeit hat der Landesherr allein die Entscheidung zu geben.

Jedoch dieser Gegenstand verdient ausführlicher behandelt zu werden, um diejenigen zu beruhigen, welche dafür halten, daß in der katholischen Kirche, wo der Ehevertrag von dem Sakramente, wozu ihn Christus erhoben hat, unzertrennlich ist, katholischen Landesherrn nicht nur das Entscheidungsrecht in Ehesachen nicht zustehe, sondern dieselben vielmehr verbunden sind, sich selbst in Betreff dieses Vertrags, in soweit

er zugleich Sakrament ist, dem Urtheile der Kirche zu unterziehen.

Giebt es vielleicht in der physischen Welt Dinge, die durch menschliche Kraft nicht getrennet werden können, in der moralischen ist eine solche Unzertrennlichkeit ein Unding. Sobald eine Sache mehrere Seiten hat, von denen sie betrachtet werden kann, läßt sie sich auch sondern, und auf mehr als eine Weise behandeln: so verschieden ihre Beziehungen, so verschieden ihre Endursachen sind; so verschiedenen Anordnungen kann sie unterworfen seyn. Diese Wahrheit, die im Allgemeinen nicht bestritten wird, kann durch das Ansehen des heiligen Thomas von Aquin insbesondere auf die Ehe angewendet und bestättiget werden: „Man muß erwägen, sagt er, daß, wenn „eine Sache auf verschiedene Zwecke gerichtet ist, „sie auch verschiedener Triebwerke bedarf, die sie „zu diesem Zwecke leiten; denn jeder Zweck muß „dem Triebwerke angemessen seyn. Die Zeugung „des Menschen aber hat mancherlei Endzwecke, „nämlich die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, die Fortpflanzung der bürgerlichen „Gesellschaften, und die Fortpflanzung der Kirche, die in der Gesellschaft der Gläubigen besteht; sie muß also auch von Verschiedenen geleitet werden. In soweit sie das Beste der Natur, nämlich die Erhaltung des Menschengeschlechts

„ schlechts zum Zwecke hat, wird sie von den Trie-
„ ben geleitet, die in der Natur selbst liegen,
„ und dahin gerichtet sind. In soweit sie das Be-
„ ste des Staats, nämlich die Fortpflanzung bür-
„ gerlicher Gesellschaften zum Zwecke hat, ist sie
„ den bürgerlichen Gesetzen unterworfen. In so-
„ weit aber ihr Endzweck auf das Beste der Kir-
„ che geht, unterliegt sie dem Kirchenregimente. *)

Die

*) Considerandum est, quod quando aliquid ad diversos fines ordinatur, indiget habere diversa dirigentia in finem, quia finis est proportionatus agenti. Generatio autem humana ad multa ordinatur, scilicet ad perpetuitatem speciei, et ad perpetuitatem alicujus boni politici, puta populi in aliqua civitate: ordinatur etiam ad perpetuitatem Ecclesiæ, quæ in fidelium societate consistit, unde oportet, quod hujusmodi generatio a diversis dirigatur. In quantum igitur ordinatur ad bonum naturæ, quod est perpetuitas speciei, dirigitur in finem a natura inclinante in hunc finem, et sic dicitur naturæ officium. In quantum vero ordinatur ad bonum politicum, subjacet ordinationi legis civilis. In quantum autem ordina-

Die Trennbarkeit des bürgerlichen Kontrakts von dem Sakramente ist um so weniger zweifelhaft, wenn man sich erinnert, daß Eheverträge in dem alten Testamente bestanden, ohne mit der Würde eines Sakraments verbunden zu seyn, und daß selbst in dem neuen Testamente nach der Meinung aller Theologen, welche den Priester als den Ausspender (Ministrum) des Sakraments betrachten, diejenigen Ehen, die von den Zeiten der Aposteln bis auf das Konzilium von Trient ohne priesterliche Einsegnung vollzogen wurden, immer giltige Civilkontrakte, obgleich keine Sakramente gewesen sind.

Soll demnach der Ausdruck Unzertrennlichkeit ja einigen Sinn haben, so kann es nur dieser seyn, daß das Sakrament der Ehe in der katholischen Kirche nothwendig einen an sich giltigen bürgerlichen Vertrag voraussezt, derjenige aber, der einen bürgerlichen Ehekontrakt schließt, auch schuldig ist, das Sakrament zu empfangen: unterläßt er es, so raubt er sich zwar die mit dem Sakramente verbundenen geistlichen Gnaden, aber

daraus

tur ad bonum Ecclesiæ, oportet, quod subjaceat Regimini ecclesiastico. Lib. 4. contra Gentil. Cap. 78.

daraus folget keineswegs auch die Nichtigkeit des bürgerlichen Kontrakts. Im eigentlichsten Verstande also ist wohl das Sakrament von dem bürgerlichen Vertrage unzertrennlich, ohne den es, nämlich wie die Forme ohne Materie nicht bestehen kann: aber nicht auch im Gegentheile der bürgerliche Vertrag der Ehe ist von dem Sakramente unzertrennlich; denn er bestand, und kann noch, ohne Sakrament zu seyn, bestehen.

Der einzige Zweifel der Kirche in besonderen Fällen könnte also seyn, ob dieser oder jener Civilkontrakt eine taugliche Materie des Sakraments sey? Aber um diesen Zweifel sich zu beantworten, hat sie allein zu wissen nöthig, ob er an sich, und nach der Verfügung der bürgerlichen Gesetze giltig sey, oder nicht? Wer aber kann diese Entscheidung geben? Niemand als der, so die gesetzgebende Gewalt in Händen hat, der der Urheber derjenigen Gesetze ist, von deren Befolgung die Kraft und Giltigkeit eines solchen Vertrags abhängt.

Mit dieser Unterscheidung nun überschreitet man die Gränzen keiner Gerichtsbarkeit, man berichtiget sie nur genau, um Verwirrungen zu vermeiden. Niemand zieht die Gewalt der Kirche, Anordnungen in Betreff des Sakraments zu machen, nur in geringsten Zweifel. Aber es ist nicht

min-

minder billig, die Macht der Landesfürsten über den bürgerlichen Vertrag nicht anzufechten. So lange diese einen Civilkontrakt für giltig erkennen, kann er durch keine andere Macht für ungiltig erkläret, und da das Sakrament den giltigen bürgerlichen Vertrag zur nothwendigen Grundlage hat, kann ein von den Gesetzen für ungiltig erklärter Civilkontrakt nie zu einem Sakramente erhöhet werden.

Es wäre also dargethan, daß der Landesherr, der in Ansehen des Civilkontrakts gewisse Anordnungen trifft, weder die Schlüsselmacht der Kirche beschränke, noch an demjenigen, was Christus, als er die Ehe zu einem Sakramente erhub, zum Seelenwohl, und zur Heiligung dieses bürgerlichen Bandes eingeführet hat, etwas abändere. Denn Christus, der überhaupt in keiner seiner göttlichen Handlungen sich in die Geschäffte der weltlichen Macht gemenget, hat nie bestimmt, was eigentlich die Giltigkeit des Civilkontrakts ausmachen soll; noch weniger hat er entschieden, daß zur Giltigkeit desselben für alle künftige Zeiten keine anderen Eigenschaften erfodert werden sollen, als diejenigen, welche nach den Umständen, und der Zeit, in denen er lebte, nöthig waren. In so ferne also auch Christus als Religionsgesetzgeber die Ehe zum Sakramente geheiliget, behält der weltliche Gesetzgeber, und Landesfürst immer

noch

noch seine Macht in diesem Stücke wie vor frey und unabhängig.

Der göttliche Religionsstifter hat in Ansehen der bürgerlichen Verfügungen über die Ehe den Mächten der Erde nichts vorschreiben wollen: man darf sogar sagen, nach dem Endzwecke seiner Weisheit nichts vorschreiben können, wenn man betrachtet, daß die christliche Religion sich unter alle Nationen, in alle Gegenden der Welt verbreiten sollte. Jedes Reich und Volk hatte seine, der eignen, und besonderen Verfassung, seinen Umständen, und bürgerlichen Bedürfnissen angemessene Ehegesetze, die über die Giltigkeit und Ungiltigkeit des Kontrakts entschieden. Hätte es der Weisheit des Erlösers, der Absicht der allgemeinen Religionserweiterung, der allgemeinen Seligmachung der Nationen entsprochen, alle diese Gesetze auf einmal über den Haufen zu werfen, und wohl gar allen Völkern über ihre künftigen Bedürfnisse die Hände zu binden, da Zeit und Umstände so oft Aenderungen in Gesetzen nicht bloß nützlich, sondern nothwendig machen? Welches Hinderniß wäre kräftiger gewesen, die christliche Religion, und die Lehre des Evangeliums aus allen Staaten ausschliessen zu machen?

Der Landesfürst macht also über den Ehevertrag Verordnungen, wie seine Sorgfalt für das

Wohl seiner Staaten und Unterthanen, seine Einsicht für die Umstände und Lage dieselben räthlich machen. Wird nun durch solche mit dem Civilkontrakte vorgenommenen Veränderungen das Sakrament vielleicht an andere Bedingnisse gebunden, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß diese Veränderung das Sakrament umstalte; so wenig es einem Theologen einfällt zu behaupten, daß der tridentinische Kirchenrath das Sakrament umgestaltet, als er die Winkelheurathen für ungiltig erklärte, und als ein wesentliches Erfoderniß zum Sakramente der Ehe die Gegenwart des Pfarrers, und zweener Zeugen festsetzte. Ein Sakrament umstalten, oder von demjenigen, was Christus selbst bestimmt hat, abweichen, stünde eben so wenig in der Macht der Kirche, als eines Landesherrn. Gleichwie also die Kirche in dem angeführten Falle nichts anders gethan, als daß sie diejenigen des Sakraments unfähig erklärte, welche die Ehe nicht in Gegenwart des Pfarrers und zweener Zeugen eingehen würden; so thut auch der Landesfürst, ohne das Sakrament zu verändern, oder umzustalten, durch seine Verordnungen mehr nicht, als die Unfähigkeit zur Eingehung des Civilkontrakts erklären, wenn nicht gewisse von ihm vorgeschriebene Erfoderniße vorhanden sind.

Es ist von keinem Landesherrn, der das allgemeine Wohl seiner Länder, und die Vergröße-

rung

rung der Volksmenge wünschet, zu besorgen, daß er durch seine Gesetze den bürgerlichen Ehevertrag so sehr beschränken werde, um den Empfang des Sakraments einigermassen unmöglich, oder doch sehr beschwerlich zu machen. Aber diesen unwahrscheinlichen Fall gedacht, dann hätte die Kirche ohne Zweifel Ursache sich zu beklagen, aber kein anderes Recht, als bei dem Gesetzgeber durch Vorstellungen die Vertreterinn der Christen zu machen. Wo aber die Gesetze so beschaffen sind, daß sie vielmehr die Empfangung des Sakraments durch Wegräumung unnöthiger Hindernisse, und durch Erleichterung des bürgerlichen Vertrags befördern, und dann in einem gewissen Verstande die Giltigkeit des Civilkontrakts an die Empfangung des Sakraments heften, wer kann sagen, daß der Kirche durch solche Gesetze zu nahe getreten, wer muß nicht vielmehr eingestehen, daß zur Ausspendung des Sakraments der Anlaß sogar vervielfältiget wird?

Beides, die Erleichterung der Ehen, und die Verknüpfung der Giltigkeit des bürgerlichen Vertrags mit dem Sakramente sind auffallende Eigenschaften des josephinischen Ehegesetzes. Niemand kann die erstere daran mißkennen; aber indem durch dieses Gesetz die Giltigkeit des Civilkontrakts an die Gegenwart des Pfarrers und zweener Zeugen gebunden wird, so ist dadurch zu-

gleich der bürgerliche Ehevertrag mit dem Sakramente näher vereiniget: denn da nach der Meinung mehrerer der gelehrtesten und angesehensten Theologen der Pfarrer, der Ausspender (Minister) des Sakraments ist, so ist auch die entfernte Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden, daß sich jemand vor ihn, um in seiner Gegenwart den Ehekontrakt zu schlliessen, stellen, und dann die Einsegnung nicht abwarten wird.

Daher die ersten christlichen Kaiser ohne Einrede Gesetze in Ehesachen gemacht haben.

Wenn es aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaft, und dem Wesen der christlichen Religion fließt, daß Christus in Ansehen des bürgerlichen Ehevertrags der weltlichen Oberherrschaft keine Vorschrift gegeben habe, und daher der Gesetzgeber dem Rechte der Kirche und dem Wesen des Sakraments nicht zu nahe trete, wenn er seine von Gott verliehene Gewalt in diesem Stück, wie in jedem andern ausübt; so empfangen diese Gründe der Vernunft einen grossen Nachdruck durch das Beispiel der ersten christlichen Kaiser, welche ohne allen Widerspruch und mit Dank der Bischöffe Gesetze gegeben haben, wodurch Ehehinderniße eingeführet oder aufgehoben wurden. Selbst unsere heutigen von dem kanonischen Rechte aufgenommenen Ehehinderniße rühren nicht etwan von ir-

gend

gend einem Konzilium, sondern ursprünglich von kaiserlichen Verordnungen her.

Daß die Eheverträge, welche Kinder gegen den Willen ihrer Aeltern, Leibeigene gegen den Willen ihrer Herren eingehen, nichtig seyn sollen, wurde vom Kaiser Justinian aus dem ältern römischen Rechte in die Digesten 1) aufgenommen, und in den Institutionen 2) bestättiget.

Die Eheversprechen vor 7 Jahren, und die Eheverträge vor erreichter Mündigkeit waren ohnehin nach den römischen Gesetzen 3) nichtig, und die Mannbarkeit ist beim männlichen Geschlechte auf volle 14, beim weiblichen aber auf volle 12 Jahre gesetzt. 4)

Eheverträge zwischen einem römischen Senator, oder Senatorskinde, und einer Freygelassenen, oder andern Person niedern Standes, und um so mehr einer Person von schändlicher Lebensart, Ehevertäge zwischen einer Freygebohrnen, und einer solchen Person, die

1) L. 2. de ritu nuptiarum.
2) Tit de nuptiis, princip. & §. 12.
3) L. 9. & 14. ff. de sponsal.
4) Prim. Inst. quib. mod. tut. fin.

sich mit Gauckelspielen, Kupplerey, und Hurenleben abgab, oder einer, die von einem Hurenwirthe freygelassen wurde, oder gegen die schon einmal ein Kriminalspruch ergangen war, sind in den Instituten 1) und Digesten 2) für ungiltig erkläret. Das erstere Verbot wurde aber schon vom Kaiser Justinian wieder 3) aufgehoben.

Keinem Vormunde, oder Kurator ja nicht einmal den Kindern derselben war erlaubt, die ihnen anvertrauten Pupillen oder Minderjährigen, bevor die Rechnung abgeleget, und richtig befunden worden war, zu eheligen. 4) Die Römer hatten auch Staatsursachen, dem Vorsteher einer Provinz oder andern, die in der Provinz in öffentlichen Diensten stunden, die Heurath mit einer Person aus derselben Provinz zu untersagen. 5)

Die Heurathen mit Personen, welche die heiligen Weihen empfangen, oder ein Gelübd abgelegt hatten, einsam und ehelos zu leben, wur-

1) L. 43. Inst.
2) L. 44. de ritu nupt.
3) L. 23. l. ult. Cod. de rit. nupt. & Nov. 78. Cap. 3.
4) L. 59. seq. ff. de ritu nupt.
5) L. 57. l. 63. ff. de ritu nupt.

wurden so wenig als andere von geistlichen Personen gemachte, und nicht wider die göttlichen Gesetze laufende Verträge als ungiltig angesehen, bis derselben Ungiltigkeit von der landesfürstlichen Macht gutgeheissen, und bestättiget worden. 1)

Heurathen zwischen Blutsverwandten in gerader Linie werden durch alle Grade, in der Seitenlinie zwischen jenen Personen, deren die eine unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater stehet, obschon die andere entfernter ist, verboten. 2) Der zweyte Theil dieses Verbots hat zum Grunde, daß die letztere Person gegen die erste beinahe gleiche Ehrerbietung, als gegen die Aeltern zu tragen verbunden ist.

Kaiser Theobostus der ältere untersagte auch die Ehen zwischen Geschwisterkindern. 3)

1) L. 44. C. de Ep. & Cler. Nov. 6. Cap. 1. §7.

2) L. 53. ff de ritu nupt. §. 1. & 5. Inst. de Nupt.

3) L. un. Cod. Theod. Si nuptiæ ex rescripto.

Ob aber dessen Nachfolger Arkadius, und Honorius dieses Gesetz aufgehoben, und 1) die Heürathen der Geschwisterkinder wieder gestattet habe, oder ob ihre Gesetze von den Herausgebern des Kodex verstümmelt worden? ob endlich Kaiser Justinian in den Institutionen dieselben erlaubt habe, oder der dortige §. duorum autem fratrum ebenfalls verfälscht worden sey? darüber ist von den Gelehrten, besonders dem berühmten Sirmond und dem Gothofred viel gestritten worden. Die Verschiedenheit ihrer Meinung verschlägt in der Sache selbst nichts. Wer immer aus beiden Recht hat, in jedem Falle wird die höchste Gewalt der Regenten über den Ehekontrakt bestättiget. Waren die Heurathen der Geschwisterkinder nach der Regierung des ältern Theodosius erlaubt, so geschah es durch das Ansehen, und die Verordnung des Arkadius, Honorius, und Justinians; waren sie nicht erlaubt, so geschah es durch das Ansehen des Theodosius, und seiner Nachfolger.

Auch die Ehehindernisse wegen der geistlichen Verwandtschaft haben erst durch die bürgerlichen Rechte ihre Kraft erhalten, als nämlich

1) L. celebrandis.

lich in der Justinianischen Gesetzsammlung *) verboten worden, diejenigen zu eheligen, welche man aus der Taufe gehoben hatte.

Nach dem römischen Rechte entstand auch ein Ehehinderniß, wenn jemand, welcher sein eigener Herr, und keines andern Gewalt unterworfen war, dergestalt an Kindesstatt aufgenommen wurde, daß er in die Familie, und väterliche Gewalt des Aufnehmens übertrat. Zwischen solchen Personen war die Ehe eben so verboten, wie zwischen Blutsverwandten in gerader Linie, auf immer, selbst nach der Entlassung aus der väterlichen Gewalt; zwischen dem Aufgenommenen, und des aufnehmenden Vaters leiblichen Kindern hingegen nur so lange bis der Aufgenommene der väterlichen Gewalt entlassen ward. 1)

Die Schwägerschaft, welche nach leiblich vollbrachter Ehe zwischen dem Manne, und seines Weibes Blutsverwandten, und zwischen dem Weibe, und ihres Mannes Blutsverwandten entstehet 2), hat zwar eigentlich keine Gra-

des

*) in l. 26. Cod. de nupt.

1) L. 17 & 55 de ritu nupt. § 1 & 2. Inst. de nupt.

2) L. 4. § 3 de grad. affin.

de; weil aber diese Verbindung einmal festgesetzt ward, nahm man es als eine natürliche Folge an, daß der Mensch im nämlichen Grade zu dem einen Ehegatten verschwägert sey, in welchem Grade er zu dem andern Blutsverwandter ist. Und bei dieser Voraussetzung der Schwägerschaftsgrade hat das römische bürgerliche Recht nach seiner Gradesberechnung das Ehehinderniß auf den zweyten Grad der Seitenlinie eingeschränkt, ausgenommen, zwischen Personen, unter welchen die kindliche Ehrerbietung eintritt, wornach also nicht nur kein Bruder des Bruders Wittwe, sondern auch keiner die Wittwe des Vatersbruders heurathen durfte 1). Auch der Stiefvater konnte des Stiefsohns Wittwe nicht eheligen. 2)

Eben so sind die Ehen zwischen demjenigen, der einen an Kindesstatt annimmt, und der Wittwe des Angenommenen, wie auch zwischen dem Angenommenen, und des Annehmers Wittwe verboten. 3)

Schon

1) L. 4. 5. 8. 9. Cod. de incest. nupt. L 14 § 4 ff. de ritu nupt. § 6. 7. Inst. de nupt.
2) L. 15. ff. de ritu nupt.
3) L. 14. ff. princ. & § 1. de ritu nupt.

Schon die römischen Rechte sahen die Vereinigung der Gemüther bei Brautleuten, oder Eheleuten noch vor der wirklich vollzogenen Ehe, dann zwischen den Blutsverwandten des einen, und andern Theils in Betrachtung der öffentlichen Ehrbarkeit als eine Art von Verschwägerung an, welche jedoch die Ehe nicht über den erstern Grad hindern konnte. 1)

Das Laster des Ehebruchs war nach dem römischen bürgerlichen Rechte ein Hinderniß, wodurch den beiden Schuldigen alle Hoffnung benommen ward, sich jemals eheligen zu können. 2)

So hinderte auch die gewaltsame Entführung eines Mädchens die Ehe mit dem Entführer dergestalt, daß, wenn sich die Entführte auch nach der Hand die Heurath hätte gefallen lassen, der Räuber gleichwohl sie zu eheligen auf immer unfähig blieb. 3)

Ei=

1) 12. § 1. de ritu nupt. l. 14. § fin, et l. 8. Cod. de incest. Nupt. §. 9. Inst. de nupt.
2) L. 26. ff. de. de rit. nupt. l. 27. Cod. ad leg Jul. de adult. et nov. 134. C. 12.
3) L. un. § 1. C. de rapt. virg. Nov. 143. C. 12.

Eigentlich wurden im Justinianischen Kodex 1) den Christen nur die Ehen mit Juden, oder Jüdinnen verboten. Allein durch Gewohnheit ward in der Folge überhaupt die Ehe zwischen Christen, und allen Ungetauften als verboten angesehen.

Kaiser Leo setzte 2) sogar ein Hinderniß der Ehe auf die Unterlassung der Einsegung, und zwar aus dem Grunde, damit sich Verehligte nicht für unverehligt ausgeben könnten.

Bisher sind Beispiele aus dem römischen, oder gemeinen bürgerlichen Rechte angeführet worden, wodurch die landesfürstliche Macht Ehehindernisse bestimmte, einschränkte, oder wieder ganz aufhub. Die Beispiele, daß diese Macht Ehedispensen, oder besondere Loszählungen ertheilte, sind eben so häufig anzutreffen. *)

1) L. 6. Cod. de Jud.
2) Novell. 89
*) In tit: Cod. de interd. matri. inter Pup. et Tut. l. pen. Cod. ibid. l. un. God. Theodos. Si nupt. ex rescript. pet. l. 9. Cod. de nupt. l. 3. Cod. Theodos. de incest. nupt.

Einigermassen hängt es mit den Gesetzen über die Eheverträge zusamm, für die unehligen Kinder Hindernissen zu Erlangung gewisser bürgerlichem Rechte, und Vortheile zu bestimmen, oder dergleichen Kinder von diesen Hindernissen loszusprechen; das ist in der Rechtssprache, sie zu legitimiren: und dieses ist ein Majestätsrecht, dem niemand durch Ertheilung einer auf bürgerlichen Folgen erweiterten Legitimation vorgreifen darf; so, wie die Anordnung der Legitimationsarten, und Förmlichkeiten, welche eine bürgerliche Wirkung haben sollen, bloß allein dem Landsfürsten zustehen kann. Die ganze Lehre der Legitimation ist hauptsächlich auf das bürgerliche Recht gegründet, und wenn die Landesfürsten aus fremden Gesetzen Ausnahmen, oder Milderungen herüber genommen haben, so hören die herübergenommenen Gesetze, aus welchen Quellen sie geschöpfet seyn mögen, dadurch auf, fremde Gesetze zu seyn, und werden bürgerliche Nationalgesetze, welche nur durch den Willen des Landesfürsten Kraft erhalten, und den Unterthanen so lange Verbindlichkeiten auflegen, als dieselben durch andere Gesetze nicht abgeändert werden.

Nicht nur aber, daß die ersten christlichen Kaiser dem Ehevertrage Gestalt, und Gränzen,

Gil-

Giltigkeit, und Folgen, durch ihre Gesetze vorschrieben; man sieht sie auch über die Eheverträge entscheiden, und gegen die Uebertreter, der daraus entstehenden durch sie vorgeschriebenen Pflichten, das Richteramt ausüben, und Urtheile sprechen. Dieses Recht ist den weltlichen Gerichten durch die allgemeinen bürgerlichen Gesetze dergestalt zugetheilt, und befestiget worden, daß sich in denselben sogar die Ehescheidungsfälle *) bestimmet finden. Und nebst so vielen andern gehört auch die Verordnung über die Unfähigkeit die ehlige Beiwohnung zu vollziehen, unter diesen Gesichtspunkt. Bei zweifelhaften Fällen dieser Art wurden den Eheleuten vor der Ehescheidung 1) zwey dann aber 2) drey Jahre eingeräumet, um die Zweifel zu heben.

Die Ausübung des gesetzgebenden, und richterlichen Rechtes über die Eheverträge, die offenbare und vieljährige Ausübung derselben kann also von niemanden geläugnet werden: und nun woferne die römischen Kaiser die Grän-

*) L. 8. 9. 10. 11. Cod. de repud. Novell. 22. Cap. 6. Nov. 117. Cap. 1. 9. 10. Novell. 140.

1) L. 10. cod. de repud.

2) Novel. 22. Cap. 6.

Gränzen ihrer Macht nur im geringsten überschritten hätten, hat es nur auch den Schein einer Wahrscheinlichkeit, daß unter so vielen eifrigen Päpsten, und Bischöffen der ersten Kirche, auch nicht einer gegen diese Ueberschreitung sich erklärt, keiner die Rechte der Kirche, und ihrer eignen Aemter vertreten, keiner wenigstens gegen Gewalt und Mißbrauch Klage geführt hätte? Aber nicht nur, daß man davon nirgend die geringste Spur findet, nicht nur daß Päpste und Bischöffe die kaiserlichen Gesetze, nebst den göttlichen, als die einzige Richtschnur, die Giltigkeit der Ehen zu beurtheilen, ohne Einrede befolgten *); weit entfernt

*) Der heil. Augustin sagt L. XV. de civitate Dei Cap. XVI. „ Experti autem sumus in connubiis Consobrinarum etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat, quia id nec divina prohibuit, & nondum prohibuerat lex humana: verum tamen factum etiam licitum propter vicinitatem horrebatur illiciti, & quod fiebat cum consobrina pene cum sororo fieri videbatur: quia & ipsi inter se

prop-

fernt sich einiges Ansehen anzumassen, Gesetze, wodurch Ehen als ungiltig erklärt werden, selbst zu machen; so wendeten sie sich vielpropter tam propinquam consanguinitatem fratres vocantur, & pene germani germani sunt. „ Wir haben in unsern „ Tagen bei dem Heurathen der Geschwi„ sterkinder wegen der Nähe der Ver„ wandtschaft erfahren, daß selbst das, „ was durch die Gesetze nicht untersagt „ ist, dennoch vermög der Sitten, und „ Gewohnheit selten geschah: denn weder „ das göttliche Gesetz hat es jemals, „ und das menschliche hatte damals es „ noch nicht verboten. Dem ungeachtet „ trug man Abscheu, auch vor einer er„ erlaubten That, bloß weil sie so nahe „ an eine unerlaubte gränzte, und dasje„ nige, was mit einem Mägdchen, die „ Geschwisterkind war, geschah, so ange„ sehen ward, gleich als ob es mit der „ eignen Schwester vorgieng, weil auch „ Geschwisterkinder wegen ihrer so nahen „ Verwandtschaft Geschwister genannt wer„ den, und es gleichsam sind. " Nach des heil. Augustins Meinung war demnach in Ehesachen bloß allein das erlaubt, was

vielmehr jederzeit an die Kaiser, so oft sie es für die Handhabung der Kirchenzucht räthlich erachteten, daß neue Verordnungen in Betreff der Ehen gemacht würden. *) Nach

was weder das göttliche noch menschliche Gesetz verboten hatte. Daß er aber unter dem Ausdrucke menschliches Gesetz das kaiserliche verstehe, erhellet aus der Sache selbst. Auch ist es allgemein bekannt, daß die Kirche damals in ihren Ausdrücken viel zu bescheiden war, als daß sie in Ansehen ihrer eigenen Verordnungen das Wort Lex gebraucht hätte.

*) In dem Concilio milevitano heißt es z. B. „ Placuit, ut secundum evangelicam, & apostolicam disciplinam, neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito alteri conjugatur. Quod si contemserint ad pœnitentiam redigantur: in qua causa legem imperialem petendam promulgari. „ Es hat uns gefallen, daß „ nach der evangelischen, und apostolischen „ Kirchenordnung weder einer, der von „ seinem Weibe entlassen ist, noch eine, „ die von ihrem Manne entlassen ist, einen andern ehlige, sondern sie sollen „ entweder allein bleiben, oder sich versöhnen. Wenn sie sich daran nicht keh-

„ ren

Nach Erlöschung des römischen Reichs machten die Fürsten der deutschen Völker, die das Christenthum angenommen hatten, ebenfalls Gesetze in Ehesachen: so wie auch der heilige Stephan, König von Hungarn.

Hätten die Vorsteher der Kirche je geglaubt, daß die römischen Kaiser sich einer ihnen nicht zustehenden Gewalt bloß angemasset, daß aus der

„ ren, sollen sie mit der Kirchenbusse be-
„ legt werden, worüber ein kaiserliches
„ Gesetz auszuwirken wäre. “ Apud Launoyum regia in matrimonium potestas p. 1. art. 1. Cap. XV. worüber dieser Schriftsteller folgende ganz richtige Bemerkungen macht: 1) die Väter des Konziliums erklären eine solche Ehe nicht für nichtig, sondern legen dem Uebertreter bloß eine Kirchenbusse auf. 2) Da sie einsahen, daß die Busse nicht hinreichend sey, ihrem Kanon den gehörigen, und gesetzlichen Nachdruck zu geben, so glaubten sie nicht, daß sie sich darum etwan an ein zahlreicheres Konzilium, oder den Pabsten, sondern an den Kaiser wenden müßten, damit dieser durch sein Gesetz solche Ehen zernichte-

der Ordnung der Dinge gegangen, der Kirche an ihrem Rechte etwas entrissen worden sey; so war die erwünschte Gelegenheit alles in sein eigenes natürliches Geleit zu bringen, vorhanden, als das römische Reich im Occident zu Grunde gerichtet worden, und die barbarischen Nationen, die sich in dasselbe getheilt, nach und nach die christliche Religion angenommen hatten.

Da es diesen Nationen selbst an förmlichen Ehegesetzen gebrach, so war um so eher Hoffnung, daß sie sich in diesem Stücke die Vorschriften der Bischöffe würden gefallen lassen, von denen sie alles, was ihnen diese sagten, mit kindlicher Ehrfurcht annahmen, und bei weitem für sich die Einsichten nicht hatten, um die Gränzen ihrer, und der Kirchengewalt richtig bestimmen zu können.

Auch, wenn je ein günstiger Zeitpunkt war, so wäre dieser, da die Kaiser selbst nicht mehr waren, und daher, was von ihnen verordnet worden, gewissermassen seiner Verbindlichkeit, wenigstens des Ansehens entsetzt war, der schiklichste gewesen, die Gesetze überhaupt durchzusichten, und dann allenfalls zu ändern, oder doch zu erklären, daß diese Gesetze in Ehesachen ihre Giltigkeit, und Kraft zu ver-

binden nun von der Kirche hätten. Allein in Ansehen der alten römischen Unterthanen liessen Päbste, und Bischöffe es bei den Gesetzen der Kaiser bewenden.

Zwar findet man von diesem Zeitpunkte an, nun in mehreren Konzilien auch Kanones über die Ehe, aber in so ferne von der Giltigkeit die Frage war, hielten sich die Bischöffe nicht allein stets genau an die kaiserlichen Gesetze, sondern sie beriefen sich entweder darauf, wie das zweyte Konzilium von Tours vom Jahre 567, oder sie nahmen die eigentlichen Worte der Gesetze in die Kanones auf, wie das von Mascon im Jahre 585. Wobei die Hauptbemerkung zu macheu ist, daß man sich ungewöhnlich irren würde, woferne man dafürhielt, der weltlichen Macht sey das geringste an ihren Rechten über diese bürgerlichen Angelegenheiten entgangen, weil das, was sie darüber angeordnet hat, auch durch Kanones festgesetzt worden; wie man sich irren würde zu glauben, der weltliche Regent hätte z. B. nichts mehr über die Freylassung (manu missio) zu sagen gehabt, oder er wäre, was er zuvor darüber angeordnet, wieder zurückzunehmen nicht mehr befugt gewesen, weil die Bischöffe dasjenige, was Konstantin ihnen hierüber eingeraümet, aus verschiedenen Konzilien ihren Kanonen ein-

ge-

geschaltet haben. Eine bürgerliche Angelegenheit bleibt in jedem Falle, was sie ist, nämlich ein Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung, und solche Kanones haben ohne ausdrückliche, oder stillschweigende Einwilligung des Landesfürsten nie einige verbindliche Kraft.

Daß selbst die Bischöffe von diesen Grundsätzen vollkommen überzeugt gewesen, lehrt uns ihr Betragen gegen ihre neuen Fürsten. Gegen diese verhielten sie sich eben so, wie gegen die vorigen; nämlich sie selbst ersuchten sie, ihren Unterthanen aus landesherlicher Macht Ehegesetze zu geben.

Das erste in dieser Art finden wir vom fränkischen Könige Childebert, der in seinem Edikte vom Jahre 595 sagt: „er habe sich „mit seinen Vasallen dahin verglichen, daß „keiner von den Vornehmern (Crinosis, langhaarigten; denn nach fränkischen Sitten durften nur die Prinzen vom königlichen Hause, und der vornehmste Adel die Haare lang wachsen lassen): „sich irgend in eine blutschänderische „Ehe einlasse, das ist, weder das Weib seines „Bruders, noch die. Schwester seines eigenen „Weibes, noch jene seines Vaters Bruders, „oder eine Person, die Geschwisterkind mit ihm „ist, nehme: wurde einer das Weib seines Va-

„ters sich beilegen, hat er die Todesstrafe zu
„fürchten. Was die vergangenen Ehen, die
„eine Blutschand zu seyn scheinen, angehe; ha-
„be er befohlen, daß die Bischöffe durch ihre
„Predigten sich Mühe geben sollen, es zu ver-
„bessern. „ *) Wir sehen hieraus deutlich, daß in Ansehen der Giltigkeit solcher Ehen der König zu befehlen, die Bischöffe aber bloß zu ermahnen hatten.

In den ältesten deutschen Gesetzen, den allemanischen nämlich, und bayrischen kommen ebenfalls Ehegesetze vor; aber keineswegs im Namen der Bischöffe, sondern im Namen des Königs, und der Nation. „ Wir verbieten „heißt es, die blutschänderischen Heurathen, und

„ vermög

*) In sequenti (anno) hoc convenit una cum Leudis nostris, ut nullus de crinosis incestum usum sibi societ conjugio, hoc est fratris sui uxorem, nec uxoris suæ sororem, nec uxorem patrui sui, aut parentis consanguinei. Si quis uxorem patris acceperit, mortis periculum incurrat, de præteritis vero conjunctionibus, quæ incesta esse videntur, per prædicationem Episcoporum justimus emendari. Apud Baluzium Capitul. Reg: francor. Tit. 1. p. m. 17.

„ vermög dieses Verbots soll keiner seine Schwie-
„ germuter, seines Sohns Frau, seine Stief-
„ tochter, Stiefmutter, Bruders Tochter, Schwe-
„ sters Tochter, Bruders Frau, und Schwester
„ seines Weibs zur Gemahlinn haben: die Kin-
„ der von Brüdern oder Schwestern sollen sich
„ nicht unterfangen, einander zu ehligen. Wenn
„ einer dagegen handelt, soll er durch den Rich-
„ ter des Orts von dem Weibe getrennt werden,
„ und sein ganzes Vermögen dem Fiskus heim-
„ fallen *). "

Daß Pipin, und Karl der Grosse in ih-
ren Kapitularien, die auch in Deutschland die
Kraft der Gesetze hatten, vieles in Ehesachen

*) Nuptias prohibemus incestas: itaque uxo-
rem habere non liceat, socrum, nurum,
privignam, novercam, filiam fratris,
filiam sororis, fratris uxorem uxoris so-
rorem: filii fratrum, filii sororum inter
se nulla præsumtione jungentur. Si quis
contra hæc fecerit, a loci judicibus se-
paretur, & omnes facultates ammittet,
quas fiscus acquirat. LL. Alemann. Tit.
XXXIX. ap. Baluz. Tit. 1. p. 68. LL.
Bajuv. Tit. VI. ibid. pag. 112.

verordnet haben, ist ohnehin bekannt. *) Dagegen will ich einige vielleicht minder bekannte Verordnungen des heiligen Stephans Königs von Hungarn anführen, von dem man weis, wie grosse Achtung sowohl er als seine Nachfolger jederzeit gegen den römischen Stuhl geheget, und ohne Zweifel dadurch den Titel der apostolischen Könige sich erworben haben. „Wann „einer unserer Vasallen, sagt König Stephan, von „unreinen Lüsten getrieben, ein Mädchen ohne „Einwilligung der Aeltern sich zum Weibe wird „geraubet haben; so beschliessen wir, daß dasselbe seinen Altern zurückgegeben werden soll, „auch wenn ihr bereits einige Gewalt angethan „worden wäre; wobei aber der Räuber zehn „Stiere für den Raub entrichten soll, ob er „sich gleich in der Folge mit den Altern des „Mädchen aussöhnen wird.**)"

In

*) Man findet es beisamm bei dem schon angeführten Launoyus. Art. II. Cap. 1. seqq. und in dem Traktate was ist von Ehedispensen zu halten. V. §. 79 p. 57.

**) Si quis militum impudicita foedatus puellam aliquam sine concessione parentum sibi in uxorem rapuerit, decernimus, puellam parentibus reddi, etiam si ab illo aliqua vis sibi illata sit, &

rap-

In einem andern Orte heißt es: „ damit „sowohl das eine, als das andere Geschlecht „unter dem Schutze des Gesetzes gegen Belei„digungen gesichert lebe, ist in Betreff der je„nigen, die wegen ihrer Weiber aus dem Kö„nigreiche entwichen, beschlossen worden, daß, „wenn ein Mann hartnäckigerweise aus Abscheu „gegen sein Weib ausserhalb des Vaterlands „fliehet, das Weib, die ganze Habschaft ihres „Mannes besitzen soll, so lange sie den Mann „erwarten will, in welchem Falle niemand sie „zu einer andren Ehe zwingen kann. Will sie „aber freywillig heurathen; so darf sie sich die „standes mässige Kleidung nehmen, und nach„dem sie die übrigen Güter wird herausgege„ben haben, kann sie zur Ehe schreiten. Aber „der Mann, wenn er, nachdem er solches ge„hört, zurückgekehret seyn wird, soll wegen sei„nes Verbrechens die Erlaubniß nicht haben, „ein anderes Weib zu nehmen, wenn es ihm „der Bischoff nicht erlaubt *): " In beiden Ge-

setzen

raptor decem solvat juvencos pro raptu, licet postea reconcilietur parentibus puellæ. L. II. decretorum Stephani I Cap. XXV. edit. Tyrnav. 1696.

*) *Qui a suis aufugiunt uxoribus.*
Ut genus utriusque sexus certa lege, &

in

ſetzen iſt offenbar die Frage von einem Ehehinderniſſe, durch welches die Ehe ſelbſt, und was noch mehr Aufmerkſamkeit verdient, ſogar eine bereits eingegangene Ehe ungiltig gemacht ward.

Man würde der Frömmigkeit dieſes heiligen Königs, und der Einſicht, und Rechtſchaffenheit der damaligen hungariſchen Biſchöffe, und Magnaten nahe treten, wenn man behaupten wollte, jener hätte etwas verordnet, wozu er nicht befugt geweſen, dieſe hätten ſo wenig

absque injuriis maneat, & vigeat, in hoc regali decreto ſtatutum eſt: ut ſi quis protervitate præditus propter abominationem uxoris patriam effugerit, uxor cuncta quæ in potestate mariti habebantur, poſſideat, dum velit expectare virum, & nemo eam in aliud conjugium cogere præſumat, ſed ſi ſponte nubere velit, ſibi ſumtis congruis veſtimentis, & dimiſſis cæteris bonis ad connubium ire, & ſi vir hoc audito redierit, ne liceat ſibi aliam ducere propter ſuam culpam, niſi de licentia Episcopi. Ibid. Cap. XXVIII.

Auch Ladislaus der heilige, und Koloman machten Ehegeſetze.

wenig gewußt, wie weit die Rechte der königlichen Gewalt sich erstreckten, daß sie zu einem so wiederrechtlichen Schritte eingewilliget, oder wohl gar dazu die Rathschläge gegeben hätten. Derjenige, welcher Civilverträgen die Giltigkeit benehmen kann, wenn sie unter diesen, oder jenen Umständen eingegangen werden, kann auch den bereits eingegangenen ihre Giltigkeit zum voraus auf den Fall benehmen, wenn in der Folge sich gewisse Umstände in Ansehen derselben einfinden sollten. Die Fortdauer derselben ist seiner höchsten Gewalt eben so unterworfen, wie die Entstehung. Er kann diese, wie jene von gewissen Bedingnissen abhängig machen.

Bei dem Civilvertrage der Ehe, wie bei jedem andern! Und König Stephan hat in diesem Punkte insbesondere nach dem mit der allgemeiner Ausübung der abendländischen sowohl als morgenländischen Kirche verbundenen Beispiele der römischen Kaiser gehandelt. Konstantin hat unstreitig Hinderniße gesetzet, welche die schon geschlossenen Ehen nichtig machten. 1) Diese konstantinischen Gesetze aber waren

nicht

1) L. 3. Cod. Theodos. Tit. XVI. de repudiis, & Iustinian. Novella CXVII. de justis divortiorum caulis marito permissis C. VIII.

nicht allein in dem Oriente befolget, wie ohnehin kein Zweifel ist, sondern auch in dem Occidente, wie die Formel eines wechselseitigen Ehescheidungsbriefes bei dem Markulf deutlich zeiget, kraft dessen es jedem Theile freystehen soll, entweder in ein Kloster zu gehen, oder sich zu verheurathen. *) Eben dieß erhellet auch aus denjenigen Formeln, die derer des Markulfs beigefüget, und nach dem römischen Rechte abgefaßt sind.

Es ist abermal eine wichtige, und entscheidende Bemerkung, daß kein einziges allgemeines Konzilium des Orients, oder Occidens, die Konstitutionen des Konstantins, und Justinians zu tadeln sich erlaubt, oder ihre Beobachtung irgendwo zu verbieten erkühnet habe; auch daß kein einziger Papst, Patriarch von Alexandria, von Antiochia, Konstantinopel, oder Jerusalem, welche um die Zeit des Konstantins, und Justinians, oder bald danach lebten, die mindeste Beschwerde über dieselben, als über eine Sache geführet haben, die sich nicht mit dem Evangelium vereinbaren lasse.

Die-

*) L. 2. formul. Cap. XXX.

Dieses Schweigen ist, wo nicht ein ausdrückliches, doch gewiß ein stillschweigendes Geständniß, daß sie von dem Rechte der Regenten, dergleichen Verordnungen zum Wohl ihrer Staaten zu erlassen, überzeugt waren.

Um auch einen Monarchen anzuführen, der näher an den Zeiten des heiligen Königs Stephan gelebt, und ebenfalls das Recht Hindernisse in Ansehen der bereits geschlossenen Ehe festsetzen zu können, ausgeübt hat, will ich folgendes Kapitular Karls des Grossen vorlegen. „Wenn ein Mann, heißt es darin, ein rechtmäßiges Weib hat, und sein Bruder Ehebruch mit ihr begeht; so soll der Bruder, und das Weib, die den Ehebruch mit einander begangen haben, so lange sie leben, sich nie verheurathen dürfen; derjenige aber, dessen Weib sie war, soll, wenn er will, die Freyheit haben, ein anderes zu nehmen" *)

Nicht

*) Si quis homo habens mulierem legitimam, si frater ejus adulteraverit cum ea, ille frater, vel illa foemina, qui adulterium perpetrarunt, interim, quoad

vi-

Nicht nur, daß weder Geistliche, noch Weltliche gegen diese Verordnung etwas eingewendet haben, es ist auch eine allgemein aus der Geschichte damaliger Zeiten bekannte, und entschiedene Sache, daß die Kapitularien in Beiseyn der Bischöffe, mit Einwilligung der geistlichen, und weltlichen Grossen, sowohl der Hofbeamten, als der Herzoge, Grafen, und königlichen Vasallen des ganzeu fränkischen Reiches, ja selbst des Volks sind gemacht worden. Auch die damaligen Päpste widersprachen nicht allein im geringsten nicht, sondern im Gegentheile hatten nichts angelegeners, als sich um Karls Freundschaft, und Schutz zu bewerben. Doch alle diese Anmerkungen haben nur auf das Dekret König Stephans über Ehehindernisse ihre Beziehung. In der k. k. Verordnung ist von dergleichen Hindernissen keine Frage; es würde daher überflüssig seyn, noch länger dabei stehen zu bleiben.

vivunt, nunquam amplius habeant conjugium, ille vero, cujus uxor fuit, si vult, potestaten habet, uxorem accipere aliam. L. V. Capit. N. XIX.

Wenn

Wenn sich auch in dem mittleren Zeitalter hierinn einige Veränderung zugetragen, so folgt keineswegs, daß die Landesfürsten den Päbsten ihre Gewalt in diesem Stücke für beständig übertragen haben, und noch weniger, daß diese Gewalt ihnen von den Päbsten entzogen worden.

In dem mittleren Zeitalter sehen wir zwar in diesem Stücke eine grosse Veränderung: die weltlichen Regenten übten ihre Rechte Ehegesetze zu machen, viel seltener aus, und die Päpste fiengen an, solche Ehehindernisse festzusetzen, die ihre Wirkung auf die Ehen selbst, als bürgerliche Vorträge betrachtet, erstreckten, und dieselben zernichteten. Ich sage nicht ohne Absicht die weltlichen Regenten übten ihr Recht nur seltner aus; denn daß sie gar keinen Gebrauch davon gemacht hätten, wird durch die von dem Launoyus in seinem Traktate über die Gewalt der Könige in Ehesachen angeführten Beispiele deutlich widerlegt; und eben diese in einigen Fällen gleichsam zur Behauptung ausgeübten Rechte beweisen zugleich, daß dasjenige, was die Päpste thaten, nur aus der von den weltlichen Regenten ihnen hiezu ertheilten Einwilligung, aus

eine

einer auf sie nach Erforderniß der Umstände übertragenen Macht, höchstens aus einer stillschweigenden Zulassung für einzelne Fälle geschah, und nur aus dieser Einwilligung der bürgerlichen Oberherrschaft Gesetzkraft erhielt, als ohne welche die päpstlichen Verordnungen in Ansehen des Civilkontrakts ohne Wirkung, und Verbindlichkeit geblieben, und die Ehe als bürgerlicher Vertrag immer ihre Kraft, und Giltigkeit würde behalten haben.

Jedoch mehrere Theologen, und Kanonisten wollen behaupten: die weltlichen Regenten hätten durch eine solche Einwilligung sich wenigstens stillschweigend ihrer Gewalt in Ehesachen begeben, und dieselbe den Päpsten für beständig übertragen. Haben diese Schriftsteller ihrer Meinung auch jemals im Ernste nachgedacht? Läßt es sich nur mit irgend einem Scheine der Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß Landesfürsten sich selbst eines ihrer kostbarsten, mit dem Wohl ihrer Staaten in so genauer Verbindung stehenden Rechte haben berauben wollen? Noch mehr: wenn auch Fürsten von begränzterer Einsicht, oder schwächerem Karakter, es gewollt, selbst wenn sie es ausdrücklich erkläret hätten, so konnte ihr Willen, ihre Erklärung höchstens für sie, für die Zeit ihrer Regierung, aber nie für ihre Nachfolger gelten; denn es ist ein in

dem

dem Staatsrechte unwiderſprochener Satz, daß in Ausübung der Majeſtätsrechte ein Landesfürſt ſeinem Nachfolger nichts vergeben könne.

Man hat, wo es ſich um Vergebung, und Verzicht auf Rechte der oberſten Gewalt handelt, nicht die genaueſten Ausdrücke gewählt, und ſehr oft Rechte genennet, was eigentlicher Verbindlichkeit genennet, oder doch nicht von der Verbindlichkeit geſöndert werden ſollte. Die Rechte der oberſten Gewalt, oder ſo genannten Majeſtät ſind Rechte, in ſo ferne ohne dieſe Rechte, als Mitteln, der Endzweck nicht erreicht werden könnte: aber den Endzweck zu erreichen, das iſt für ihn Verbindlichkeit oder Pflicht, und nun: welcher Theolog darf die Meinung äuſſern, daß ein Landesfürſt ſeine Pflicht vergeben, auf ſeine Pflicht Verzicht thun könne?

So wenig ſich alſo der Regent der Pflicht für die Wohlfahrt des Staates zu ſorgen entledigen kann; ſo wenig kann er die Rechte, die mit derſelben in ſo genauer Verbindung ſtehen, ohne die er ſeine Pflicht zu erfüllen, auſſer Stand ſeyn würde, an andere dergeſtalt willkürlich abtreten, daß er, und ſeine Nachfolger gehalten ſeyn ſollten, ſich dieſer Beſorgung, zu

wel-

welcher er verpflichtet ist, nicht mehr anzumassen.

Wenn nun die Regenten, ich will nicht mehr sagen, dem Rechte, sondern der Pflicht über den bürgerlichen Ehevertrag, die nach dem Wechsel der Umstände nothwendigen Verfügungen zu machen, nicht entsagen können; so verdient die Meinung nicht einmal eine ernstliche Widerlegung: als hätten die Päpste den Landesfürsten das Recht Ehehindernisse festzusetzen benommen, und sich allein diese Macht vorbehalten. Benommen? wann? wie? warum? welches Mißbrauchs oder Verbrechens wegen sollen die Regenten ihre Gewalt verwirkt haben? wer war berechtiget über diese Verwirkung zu urtheilen? wer konnte ihnen benehmen, und sich vorbehalten? vorbehalten, was er nicht hatte? da es erwiesen ist, daß dieses Recht von dem Rechte des Landesfürsten unzertrennlich ist? die Päpste konnten dieß eben so wenig bei dem bürgerlichen Ehevertrage, als bei den Kauf = Mieth = und allen übrigen manigfaltigen bürgerlichen Verträgen.

Die Päpste konnten den Regenten ihre Macht über den bürgerlichen Vertrag nicht benehmen, noch sich dieselbe vorbehalten: denn dieß liegt ausser dem Wirkungskreise der päpstlichen

chen Gewalt, und selbst ausser dem Wirkungskreise der Kirche. Aber die Päpste wollten es auch nicht; und die entgegengesetzte Behauptung widerspricht allem historischen Glauben. Nirgends trifft man eine deutlich bestimmte Erklärung an, daß die Päbste eine solche Absicht gehabt haben; noch weniger, daß sie dieselbe ausgeführt hätten; nirgends eine Erwähnung von einem Mißbrauche, den die weltlichen Regenten von ihrem Rechte gemacht hätten, und noch weniger eine Stelle, durch welche behauptet würde, daß die Landesfürsten kein Recht dazu haben. Was aus einigen päpstlichen Dekretalen, und Kapiteln des kanonischen Rechtes mit Zwang der Worte, und Sachen herbeigezogen wird, ist längstens schon zur Genüge, und Uibersättigung widerlegt', und widerlegt worden *). Diejenigen, welche die Gränzen der päpstlichen Gewalt durch solche widersinnige Verdrehungen zu erweitern suchen, sind auf beiden Seiten ungerecht, sowohl gegen die, für welche, als die, gegen welche sie streiten. Den Päpsten haben sie Unbesonnenheit, Anmassungen fremder Rechte, woran diese nie gedacht haben, aufgebürdet, und weltlichen Regenten die ihrigen nehmen wollen.

Das

*) Man sehe insbesondere den schon angeführten Launoyus L. c, Art, 2. P. 1.

Das Konzilium von Trient steht der Landesfürstlichen Gewalt, in Betreff des bürgerlichen Vertrags nicht im Wege; aber auch die Gewalt der Regenten nicht der Macht der Kirche in Betreff des Sakraments.

Ich komme endlich auf die Zeiten des Konziliums von Trient, und den bekannten Kanon desselben: „ der Bann über denjenigen, wer da „ sagt: die Kirche habe entweder keine vernich„ tenden Hindernisse der Ehe festsetzen können, „ oder sie habe bei Festsetzung derselben geir„ ret " *). Hat das Konzilium durch diesen Kanon der Kirche das ausschliessende Recht Ehehindernisse zu bestimmen zueignen wollen? Diese Frage läßt sich aus der Absicht, welche den allgemeinen Trienter Kirchenrath vereinbart hat, beantworten. Die Päpste, und Bischöffe, die versammelten Väter des Konziliums befürchteten nichts von katholischen Landesfürsten, aber, vieles von den Protestanten: ihre Absicht war al-

*) Sessione 24. Can. 4. Si quis dixerit Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonii dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit.

also keineswegs dahin gerichtet, in die Rechte der katholischen Landesherren einen Eingriff zu thun, sondern dahin allein, die Rechte der Kirche gegen Eingriffe der Protestanten zu vertheidigen, und zu bestimmen.

Einen solchen Eingriff befürchtete die Kirche in Ansehen der Ehe, welche die Protestanten aus der Zahl der Sakramente ausschliessen, und bloß als einen bürgerlichen Kontrakt gelten lassen wollten: die Schlußfolge aus diesem Grunde war natürlich, daß die Kirche bei der Ehe als einem bloß bürgerlichen Vertrage gar nichts, der weltliche Regent hingegen alles zu sagen haben würde. Gegen diese Folgerung der Protestanten also ward der angeführte Kanon abgefaßt, und mit dem Banne befestiget, nicht gegen katholische Landesregenten, welche ihre Rechte auf den bürgerlichen Vertrag ausüben, und behaupten, ohne den Rechten der Kirche in Ansehen des Sakraments Eintrag zu thun, in Betreff dessen ihre Macht Hinderniße setzen zu können, von katholischen Fürsten für eben so gewiß, und entschieden gehalten wird, so entschieden es entgegen ist, daß die Kirche eine solche Macht in Ansehen des bürgerlichen Kontrakts nicht hat. Sollte aber die Verordnung des Konziliums von Trient gleichwohl auf diesen eine Beziehung haben; so wäre es immer bloß Kraft

der landesfürstlichen Bestättigung, oder weil diese Verordnung aus einer an die Kirche übertragenen Gewalt gegeben worden, da nämlich die Landesherren zu gewissen Zeiten den Umständen gemässer gefunden haben, es dieser zu überlassen auch Hinderniſſe in Ansehen des bürgerlichen Kontrakts festzusetzen.

Doch unterliegen die Anordnungen der letzteren, so wie alle übrigen Disciplinargesetze dem landesherrlichen Placetum.

Die Verfügung des Trienter Konziliums, wie jede Verfügung der Kirche über die Ehe hat also bloß das Sakrament zum Gegenstande und in Ansehen dieses ist zwischen dem, was daran wesentlich oder nur zufällig ist, was Christus unmittelbar bestimmet hat, oder nicht, wohl zu unterscheiden. Das Wesentliche des Sakraments, dasjenige, was von Christus bestimmet worden, ist ohne Zweifel unabänderlich. Aber was die Kirche neuerlich eingeführet, die Hinderniſſe, welche sie bestimmet hat, gehören ihrer Natur nach in die Klasse der Disciplinargesetze, und sind, wie alle Gesetze dieser Art dem landesherrlichen Placetum unterworfen. Dieses Placetum hängt anfänglich

lich von der Willkühr des Regenten, und den Umständen ab, welche ihn zu dessen Ertheilung vermocht haben, und ohne Zweifel kann, was anfangs auch nicht hätte ertheilt werden können, in der Folge aus wichtigen Ursachen wieder zurükgerufen werden. Die Einsicht des weisesten Fürsten kann die in der Folge möglichen Veränderungen alle nicht vorhersehen. Was unter einer solchen Lage der Umstände nützlich war, kann aufhören es zu seyn, kann schädlich werden, wenn diese Lage geändert, verschieden geworden ist. Ereignet sich nun der Fall einer solchen Aenderung, so hat der Landesfürst nicht nur allein das Recht, sondern er ist verpflichtet, seine unter andern Umständen, und auf dieselben ertheilte Einwilligung zurükzunehmen, wo ihm nicht Aufferachtlassung der öffentlichen Wohlfahrt, zu deren Hüter ihn die Vorsicht bestellet hat, zur Last geleget werden soll.

Die Feinde der Lehre Christi haben es von jeher als einen der stärksten Einwürfe gelten zu machen gesucht; daß dieselbe der Wohlfahrt der Staaten Hinderniße lege. Unbedachtsame Theologen, und Kanonisten scheinen mit diesen Widersachern gleichsam gemeinschaftliche Sache zu machen, da sie dem Regenten unter dem Scheine der Religion, und Kirchengewalt

in so manchem Stücke bei den nothwendigen, oder nützlichen Vorkehrungen die Hände fesseln wollen. Aber nein! antwortet der besser unterrichtete Gottesgelehrte: ihr verläumdet die göttliche Lehre, und die Kirche, welche auf diese Lehre gebaut ist: eure Beschuldigung ist Erdichtung: der Erlöser hat gewiß nie gewollt, daß die von ihm gestiftete Religion die Wohlfahrt des Staates nur im geringsten hindern sollte. Wie hätte er dieses können, er, der im Gegentheile nach seinem erhabenen, auf Liebe und Wohlthätigkeit gebauten Plan das gesellschaftliche und allgemeine Beßte zu befestigen, und dasselbe durch die Befolgung seiner Satzungen um so zuverlässiger, und aus edleren, reinern Absichten, zu erhalten zur Absicht hatte: nein! noch einmal, was diesem Beßten der Gesellschaft widerspricht, was den Fortgang desselben hemmet, was den Fürsten in Beförderung der Glückseligkeit ihrer Unterthanen Hand einschlägt, kann nicht als ein Theil der christlichen Religion angesehen werden; es ist ein verunstaltender Auswuchs, ein mit dem Ganzen unverbundenes Nebending, das sich gegen die Gesinnung des Stifters in das Sistem der Menschen beglückenden Verfassung eingedrungen hat. Und schmeichelte es gleich mit einem anscheinenden, hätte es auch einen wirklichen

Nutzen, so darf man wenigstens versichert seyn, daß dieser Nutzen durch andere Mittel, und Wege ebenfalls, und gewiß auf eine einfachere, dem Geiste des Evangeliums angemessenere Art zu erhalten seyn würde.

Aber diejenigen, die der Kirche zu erobern glauben, was sie der Thätigkeit der Regenten entreissen, hätten in Erwägung ziehen sollen, daß nicht allein das Wohl, sondern selbst die Existenz der Kirche, wenigstens in einzelnen Ländern, und Gegenden von dem Wohl des Staates abhängt. Die christliche Religion ist in manchen Gegenden, wo sie zuvor blühte, vernichtet, bloß, weil der Staat zu Trümmern gieng. In andern Ländern ist sie nicht ganz verdrängt worden, aber sie schmachtet, und seufzet wenigstens unter dem Drucke, und was noch schlimmer ist, sieht sich der Unwissenheit, und Barbarey preisgegeben. Zeigt diese Betrachtung nicht mehr, als zu deutlich, wie sehr es gegen den eignen Vortheil, und die Bestimmung der Kirche ist, wegen zufälliger Dinge, die, dazu vielleicht entweder gar keinen Nutzen haben, oder einen solchen, der schon durch die Staatsgesetze hinlänglich sicher gestellt ist, allenfalls auf andere Art erhalten werden kann, den Staat in Ohnmacht dahin

sinken

sinken zu machen, oder wohl gar zu desselben Entkräftung mitwirken?

Der Landesfürst widerruft sein anfangs ertheiltes Placetum, wenn die Umstände, unter welchen es ertheilt worden, geändert sind; und er handelt bei einer solchen Widerrufung aus Vorsorge für das gemeine Beßte aus Pflicht. Die Pflicht seine Einwilligung zurückzunehmen, wäre nicht kleiner in dem Falle, wenn sich erst nach einiger Zeit die Schädlichkeit desjenigen offenbarte, worein er ohne Zweifel anfangs nur in der Voraussetzung gewilliget, weil er es seinen Unterthanen zuträglich hielt. Völkermoral, und die Wissenschaft der Gesetzgebung gelangen wie alle andern Wissenschaften nur stuffenweise zur Vollkommenheit. Lange Erfahrung, und tiefes Nachdenken entdecken erst die Fehler der Verfassungen, führen nach und nach auf die ächten, sicheren Mittel dem Zwecke näher zu kommen. Wie betrübt wäre es für manche Nationen, wenn, indessen andere Völker auf dem Wege zu ihrer Vollkommenheit, und allgemeinen Wohlfahrt mit eilfertigen Schritten fortschreiten, sie der Hoffnung verzichten müßten, sich von ihren eingezährten Gebrechen zu befreyen, weil diese anerkannten Gebrechen mit Kirchenordnungen in einiger Verbindung sind.

Aber da die Kirchenverordnungen selbst nach Verschiedenheit der Zeiten und Länder verschieden abgeändert werden können, und nicht selten abgeändert worden sind; so handelt auch ein Gesetzgeber nach Weisheit, und Pflicht, der sich dadurch, daß ein Gegenstand mit kirchlichen Verordnungen in Zusammenhang steht, nicht hemmen läßt, diejenigen Veränderungen zu treffen, welche ihm das wahre Wohl seiner Unterthanen anempfiehlt.

Anwendung des bisher Gesagten auf die k. k. Verordnung. Bemerkungen über einige besondere Punkte derselben.

Dieses Wohl der Unterthanen liegt ganz bei dem josephinischen Ehegesetze zu Grunde. Eine genauere Uibersicht desselben wird uns überführen, daß der Gesetzgeber sich dabei zweyerlei zur Richtschnur genommen: erstens das in den bisherigen Gesetzen befindliche Gute beizubehalten, zweytens aber das Mangelhafte zu verbessern, und zu ergänzen.

Uiber

Uiber die Ehen der Minderjährigen, die ohne Einwilligung ihrer Aeltern geschlossen werden.

Da das, was die Aufmerksamkeit vorzüglich auf sich zu ziehen würdig ist, eigentlich in dem letzteren liegt, so kann es den Lesern nicht anders, als angenehm seyn, wenn ich die älteren Ehegesetze mit den neueren vergleiche, und die getroffenen nützlichen Verbesserungen näher beleuchte. Die erste finde ich sogleich §. 3. wo Minderjährige unfähig erkläret werden, einen Ehevertrag zu schliessen, wenn sie nicht die Einwilligung ihres eheleiblichen Vaters, oder bei dessen Ermanglung des Großvaters väterlicher Seite eingeholt haben.

Die bisher gegebenen Gesetze begnügten sich, dergleichen Ehen durch eine Art von mittelbarem Zwange zu hindern: sie befreyten z. B. die Aeltern von der Ausstattung eines ohne ihren Willen sich verheurathenden Kindes, sie räumten ihnen das Recht ein, die Kinder zu enterben ꝛc. Dadurch aber ward der Hauptendzweck bei weitem nicht erreicht, welcher ist, das unbewahrte Alter, dessen unreifer Verstand nicht vermuthen läßt, daß es sich selbst auf das beßte zu berathen fähig sey, vor Verführung zu bewahren. Die Hoffnung, daß die

Ael-

Aeltern in der Folge, durch eignes Bitten, und fremde Fürsprache, oder durch das gegen Kinder angebohrne Mitleiden zur Vergebung bewogen werden könnten, schwächte den Eindruck der auf solche Ehen gleichsam verhängten Strafen, und das unauflösliche Band ward in der Aussicht der künftigen Vergebung immer geknüpft. Allenfalls, daß das Kind ein von den Aeltern unabhängiges Vermögen besaß; so waren diese Abhaltungen so lange die Ehe als rechtsgiltig bestand, noch kraftloser. Wer weis es nicht, daß der Leidenschaft zu ihrer Befriedigung kein Opfer zu groß ist; ja daß sie eben dadurch noch mehr angefeuert wird, wenn sie ein Opfer zu bringen hat? Und auf jeden Fall bleibt dem Verführer die Braut mit ihrem Eigenthume, und die Uibertretung selbst bringt ihre eigene Belohnung mit sich.

Es zeiget an sich immer eine unvollkommene Gesetzgebung an, wenn eine Handlung verboten, aber, wenn sie geschehen ist, dennoch als rechtsbeständig anerkennt wird. Und unläugbar war hier ein Widerspruch der Gesetzgebung mit sich selbst. Sie erklärte Minderjährige überhaupt für unfähig ohne Einwilligung ihrer Aeltern, und Vormünder Verbindungen einzugehen; und wenn sie dergleichen eingegangen hatten; so sind dieselben kraft der

Ge=

Gesetze ungiltig und ohne Wirkung: aber sie machte eine Ausnahme in Ansehen der eheligen Verbindung, das heißt: sie schützte die Jugend in Kleinigkeiten gegen Uiberlistung der Fremden, und ihren eigenen Unverstand, sie ließ beide in wichtigsten Angelegenheiten, von denen das Glück des ganzen Lebens abhängt, hilflos, und gab sie der Verführung, und eigner Unüberlegung zum Raube. Dieser Widerspruch ist durch diese Verordnung gehoben. Die Ehe wider Willen der Aeltern ist heute nicht bloß unerlaubt, sie ist unmöglich gemacht, weil sie auch der Wirkung nach ganz vernichtet ist. Aus dem nämlichen Grunde hat die glorwürdige Maria Theresia *) in Ansehen der Militäreheverlobnisse ein vernichtendes Gesetz erlassen. Das Verbot, daß Offiziere ohne eingeholte Bewilligung ihres Kommandanten sich nicht vereheligen sollten, bestand von jeher, gleichwohl wird am Eingange der theresianischen Verordnung gesagt, verheurathen sich Offiziere gegen die eingeführte Ordnung wirklich oder verleiten unter Versprechung der Ehe die unvorsichtige Jugend des weiblichen Geschlechtes zu heimlichen Verbindungen, und versetzen dadurch nicht allein sich in mißliche, und öfters unglückselige Umstände, sondern zie-

*) Verordnung vom 8. May 1756.

ziehen auch Aeltern, Vormündern, und Anverwandten Verdruß, und Bekümmerniß auf den Hals: Diesen unglücklichen Folgen vorzubauen, erklärt die Fürstinn, welche die Rechte der Kirche immer mit so grosser Sorgfalt bewahrte, aber auch ihre eignen nicht verkannte, die von einem Militäroffizier ohne Vorwissen, und Einwilligung des Regimentsinhabers, oder Kommandanten geschlossenen Heurathsverträge für null, und nichtig

Vielleicht daß jemand dafür hält, eine Aeusserung des Kirchenraths zu Trient, vermög welcher die gegen den Willen der Aeltern eingegangenen Ehen als giltig erkläret werden, stehe dem beleuchteten Punkte in der Vorordnung im Weg. *) Allein offenbar ist in der unten wörtlich angeführten Stelle des Konziliums die Frage nur von den Aeltern, und in Ansehen derselben, ob nämlich diese durch eigene Macht Ehen ihrer Kinder, die ohne Einwilligung geschlossen werden, unkräftig machen können. Auf den Landesherrn aber hat die-

*) Jure damnandi sunt illi, qui falso affirmant, matrimonia a filiisfamilias sine consensu parentum contracta irrita esse, parentes ea rata, vel irrita facere posse. Sess. 24.

dieselbe keine Beziehung, als von deren Gewalt überhaupt das Konzilium nie zur Sprache gekommen, nie eine Untersuchung anstellen, nie etwas bestimmen, oder entscheiden wollte, noch konnte.

Zwar sind mehrere französische Theologen welche behaupten, daß dergleichen Ehen, ob sie schon von ihren Königen in Ansehen der bürgerlichen Wirkungen für ungiltig erklärt sind, dennoch als Sakrament bestünden. Allein diese Theologen selbst gestehen ein, daß der bürgerliche Vertrag die so genannte Materie des Sakraments ausmacht. So mögen sie nun mit sich selbst übereinkommen, wie es möglich ist, daß da, wo kein Subjekt vorhanden, dennoch eine Kraft, oder Eigenschaft Platz haben, folglich wie, wo die Materie des Sakraments nicht vorhanden ist, dennoch ein Sakrament statt finden, oder in andern Wörtern, wie eine Form ohne Stoff nur gedacht werden könne.

Es ist bloß eine scholastische Spitzfindigkeit, wenn diese Theologen an die Stelle des bürgerlichen, was weiß ich, welchen natürlichen Vertrag setzen wollen. Wer nur die ersten Grundsätze des Natur, und allgemeinen Staatsrechts inne hat, weiß hinlänglich,

daß

daß durch den gesellschaftlichen Vertrag alle natürliche Freyheit des Menschen, in so weit sie mit dem allgemeinen Beßten des Staats in Verbindung steht, in die Hände der obersten bürgerlichen Gewalt übertragen worden, daß also in einem Staate von der Giltigkeit eines natürlichen Vertrags da keine Rede seyn könne, wo der Landesfürst durch Gesetze die Fähigkeit einen Vertrag zu schliessen, benommen hat.

Uiber das Hinderniß der Verwandtschaft.

Der zweyte unterscheidende Punkt der k. k. Verordnung ist die Beschränkung des Ehehindernisses der Verwandtschaft auf den zweyten Grad, mit Aufhebung desjenigen, so bisher im dritten, und vierten bestund. Es ist die Pflicht eines jeden Gesetzgebers, was er seinen Untergebenen durch Gesetze vorschreibt, in das hellste Licht zu setzen. Wird eine Handlung verboten, so muß sie mit so deutlichen Merkmalen dargestellt werden, daß es jedermann leicht wird, das Verbotene von dem Erlaubten zu unterscheiden, und niemand einer Gefahr ausgesetzt werde, wenigstens gegen Wissen, und Absicht, das Gesetz zu übertreten.

Im

Im Gegentheile also, ein Gesetz ist dem Geiste der ächten Gesetzgebung nicht angemessen, welches eine Handlung verbiet, oder gar für ungiltig erkläret unter Umständen, von deren Daseyn oder Nichtdaseyn der grösste Theil derjenigen, die es beobachten sollen, unmöglich sich ein hinreichendes, und beruhigendes Kenntniß erwerben kann.

Machen wir die Anwendung auf die in Ansehen des dritten, und vierten Grades bis itzt bestandenen Gesetze, und sehen, in wie weit sie die Prüfung nach diesem Grundsatze aushalten.

Wenn man die bürgerliche Berechnung der Grade beibehalten hätte, so würde das Verbot des vierten Grades eben nicht bedenklich gewesen seyn: denn eine solche Verwandtschaft oder Schwägerschaft hätte keine Zahl von Personen unter sich begriffen, die nicht leicht zu übersehen gewesen wäre. Da aber die in der Folge gegebenen Gesetze eine ganz verschiedene Berechnungsart der Grade eingeführet haben; so würde die Sache dadurch ungemein verändert, und was von jeher nicht allein möglich, sondern auch leicht war, ward nunmehr sehr beschwerlich, wo nicht gar unmöglich.

Nach der durch die spätern Gesetze eingeführten Berechnung begreift die Verwandtschaft bis in den vierten Grad nicht nur die Nachkömmlinge der vier Großältern, nicht nur die Nachkömmlinge der acht Urgroßältern, nämlich der vier Proavorum, und der vier Proaviarum, sondern auch die Nachkömmlinge der sämmtlichen sechzehn Urgroßältern: nämlich der acht Abavorum, und acht Abaviarum, so daß ein jeder, der sich versichern will, daß seine Ehe keinem Hindernisse wegen der Verwandtschaft unterliege, seine sämmtlichen, sechzehn Urgroßältern mit allen Nachkömmlingen sich bekannt machen muß, um zu wissen, ob er, und seine Braut nicht etwan irgend einen gemeinschaftlichen Stammvater, oder eine gemeinschaftliche Stammmutter haben.

Wie oft ist ein so umständliches, in die entferntesten Zeiten zurückgehendes Kenntniß, selbst bei alten adelichen Geschlechtern, die über ihre Familien genaue Stammregister führen, dennoch ungemeinen Schwierigkeiten ausgesetzt? Und wie viel weniger kann man dasselbe bei den übrigen bürgerlichen Klassen, bei dem Landvolke, dem Taglöhner voraussetzen? Sicher läßt sich behaupten, daß unter tausend Menschen

schen kaum einem einzigen sich dasselbe zu verschaffen, möglich seyn werde.

Die Richtigkeit dieser Bemerkung wird noch auffallender, wenn man die heut zu Tage so häufigen Auswanderungen der Menschen von ihrem Geburtsorte, und ihre Zerstreuung in verschiedenen Gegenden, die grosse Ausbreitung mancher Geschlechter, und die Entfernung der Zeit, von welcher eine solche Verwandtschaft ihren Ursprung nimmt, wenn man so mannigfältige Umstände, auf welche sämmtlich Bedacht genommen werden müßte, in Erwägung zieht. Rechnet man von den sämmtlichen Abavis bis auf den Nachkömmling, von welchem die Frage ist, für jedes Geschlecht, oder Zeugungsstufe nur fünf und zwanzig Jahre, so kommen schon hundert Jahre heraus, auf die zurückgegangen werden müßte. Aber nicht selten werden Weiber auch noch nach vierzig Jahren Mütter, und Männer mit sechzig Jahren, und darüber zeugen Kinder, in welchen Fällen bei einigen Stämmen kaum zweyhundert Jahre zureichen.

Die Schwierigkeiten dieser an sich schon kaum möglichen Berechnung in Ansehen der Zeit, vermehren sich auf einer anderu Seite, noch sehr in Ansehen der anwachsenden An-

zahl

zahl der Personen, auf die sich die Berechnung zu erstrecken hat, wenn von den Theilen, die zusammheurathen wollen, einer, oder gar beide verwittwet sind; denn in diesem Falle muß auf das Hinderniß der Schwägerschaft mitgesehen werden, so daß z. B. der Mann, der eine Wittwe heurathen will, auch alle sechszehn Urgroßältern ihres gewesenen Manns, und ihrer Abkömmlinge auffinden müßte; und wenn vollends beide verwittwet wären, zur Sicherheit wegen der Verwandtschaft, und Schwägerschaft die sechzehn Urgroßältern von vier Seiten müßten aufgesucht werden.

Nimmt man nun für jedes Ehepaar, die auf solche Art in Betrachtung kommen müssen, das eine in das andere gerechnet nur zwey Kinder an, und nimmt gleichwohl den günstigen Umstand an, daß kein abavus und abavia kein Proavus, und Proavia, zweymal verheurathet gewesen, um die Zahl durch neue Verschwägerungen nicht zu vermehren; so würden immer bis zweyhundert fünf und zwanzig Personen in der Seitenlinie herauskommen, denen das Hinderniß der Verwandtschaft in der Ehe entgegenstünde. Setze man aber voraus, daß ein, oder mehrere abavi, oder abaviæ mehr als zwey Kinder gehabt,

oder daß jeder abavus, oder jede abavia zwar nur zwey Kinder, aber aus verschiedenen Ehen gehabt; so würde dieses die Zahl der Personen, die einander wegen Verwandtschaft zu heurathen gehindert würden, mehr als verdoppeln. Und wie wird es möglich seyn, sie in diesem Falle alle zu erfahren, zu Kenntniß zu bringen? Man kann daher als sicher annehmen, daß fast alle Ehen mit einiger Ausnahme der adelichen Familien, bis itzt auf Gerathewohl geschlossen, und daß die gesetzmässigen Hindernisse zwar bestimmt, aber grossentheils nicht beobachtet worden sind.

Nun aber kömmt ein Umstand, der in so mancher Rücksicht äusserst bedenklich werden kann; die Gesetze sorgen in allen Fällen, das Eigenthum soviel möglich zu sichern, und der Verewigung der Streitigkeiten vorzubeugen. Verjährung und ein langwiriger redlicher Besitz machen endlich zu einem rechtmässigen Eigenthümer beweglicher, und unbeweglicher Güter, auch wenn die erste Ansichbringung es nicht gethan.

Allein in Ehesachen haben die geistlichen Rechte den Grundsatz angenommen, daß keine Verjährung statt habe. Haben demnach Eheleute ihre Ehe gleich mit Beobachtung aller

vor=

vorgeschriebenen Feyerlichkeiten geschlossen, wenn sie auch dreyßig und mehr Jahre im Ehestande gelebt, wenn sie Kinder, und Kindeskinder erzeugt haben; so wird bei einem nun erst so spät entdeckten Hindernisse der Blutsverwandtschaft, oder Schwägerschaft das Band nicht nur von diesem Zeitpunkte an, sondern zurück von der ersten Entstehung her ungiltig, und kann nicht anders in eine rechtmässige Ehe umgeschaffen werden, als mit beider Theile Einwilligung, und nach erhaltener Dispensation. Welche Ungewißheit in dem Stande der Bürger! und wer sieht die Zerrittung nicht ein, welche in einzelnen Familien daher entstehen kann?

Aus der Geschichte ist bekannt, daß, nach und nach, das Hinderniß der Verwandtschaft, so gar auf den siebenten Grad nach der kanonischen Berechnungsart ausgedehnet worden ist. Aber Papst Innozenz III. sah ein, daß ein solches Verbot ohne grossen Nachtheil nicht allgemein gehalten werden könne, und daher auch nicht gehalten werden würde. Er bestimmte daher bloß den vierten Grad, und zwar aus dem wichtigen Beweggrunde, weil der menschliche Leib viererlei Säfte führe, welche aus vier Elementen bestünden. *)

*) Cap. 8. de consang.

Ist denn die anerschaffene Freyheit der Menschen in Ansehen der Ehe, ist das Glück der Familien, ist das Wohl der Staaten eine unbedeutende Kleinigkeit, daß man sich erlauben dürfte, solche aus einer Ursache auf das Spiel zu setzen, die nicht einmal in der Unwissenheit der damaligen Zeiten erträglich seyn konnte? Aber was auch immer für scheinbarere Gründe hätten beigebracht werden mögen, keine würden hinreichen, die mit diesem Verbotgesetze verbundenen Unbequemlichkeiten nur bei weitem aufzuwiegen.

Für die Beschränkung des Hindernisses der Schwägerschaft streiten eben die Beweggursachen, und einigermassen auf eine noch stärkere Art; es würde also überflüssig seyn, dem bereits Gesagten noch etwas hinzuzusetzen. Das Hinderniß einer aus unehlichem Beischlafe entstandenen Schwägerschaft ist ganz übergangen. Der Gesetzgeber zog bei diesem Stillschweigen die Sitten, und was man der öffentlichen Anständigkeit schuldig ist, in Betrachtung; denn es würde immer nicht sehr erbaulich seyn, derlei Vorfälle, an die entweder Niemand mehr gedenkt, oder von denen Niemand etwas gewußt hat, nach vielen Jahren zum allgemeinen Aergerniße ans Licht hervorzuziehen, um die Ungiltigkeit einer Ehe darzuthun, und vor Gericht zu bringen.

Auf die Hindernisse aus der sogenannten gesetzlichen, und geistlichen Verwandtschaft wird für sich selbst nach den heutigen Sitten und Gesetzen zu wenig mehr gesehen, als daß sie eine eigene Vorsehung verdienten; sie hat die Freyheit zu ehligen viel zu sehr ins Enge gezwungen, indessen überhaupt das allgemeine Beste des Staats fordert, dieselbe so viel möglich, zu erleichtern.

Uiber das Hinderniß wegen des Ehebruchs.

In dem § 18. werden Ehebrecher, und Ehebrecherinnen, eine giltige Ehe zu schliessen, für unfähig erklärt, wo der Ehebruch vor der zwischen ihnen geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden. In Betreff des Hindernisses, das aus dem Ehebruche entstehet, hat die Kirche lange sich nach den kaiserlichen Gesetzen gerichtet, durch welche Leuten, die das Laster des Ehebruchs begangen, alle Höffnung zu einer künftigen Ehe abgesprochen wird. *) Nach diesen Gesetzen hat auch die Kirchenversammlung zu Tribur. 895. über zween Ehebruchs=

*) Caus. XXXI. p. I. Cau. I. S. August. L. I. de nuptiis & concupisci C. 10.

bruchsfälle gesprochen: der erste war, da sich die Partheyen mit einem Eide verpflichtet, einander zu eheligen, der zweyte war mit der Ermordung des Ehegatten verknüpft. Ob es gleich die Meinung des Konziliums nie gewesen seyn mag, seine Entscheidung als ein Gesetz geltend zu machen, und dieses bloß auf diese zween Fälle einzuschränken, so erhielt dennoch diese beschränkende Auslegung in der Folge die Oberhand. Aber die k. k. Verordnung hat hier die rühmliche Absicht, dem Laster, und Verderbnisse der Sitten einen Damm entgegenzusetzen, und ohne allen Zweifel muß diese Absicht eher erreicht, die Wirkung des Gesetzes dadurch nachdrücksamer werden, wenn dasselbe jeden Ehebruch ohne Ausnahme mitbegreift. Um so weislicher geschah es also, daß die alte römische Verordnung erneuert, und wieder zu Kraft gebracht ward. Welcher Gegenstand ist der Aufmerksamkeit eines Gesetzgebers würdiger, als die Erhaltung guter Sitten, mit denen die öffentliche, und häusliche Glückseligkeit so enge verknüpft sind; daß man sie die Grundpfeiler der Staaten nennen kann? Durchgehen wir die Geschichte, so belehret sie uns gleichsam auf jedem Blatte, daß der Untergang sowohl mächtiger, oder kleinerer Staaten allemal von dem Sittenverderbnisse seinen Anfang genommen hat. Jedermann aber ist

über-

überzeugt, daß es unendlich besser, und leichter ist dem Uibel sogleich, als es sich von ferne zeigt, zuvorzukommen, als ihm zu steuern, wenn es schon überhand genommen hat. Das hat dieser Absatz der Verordnung hauptsächlich zum Augenmerke. Aber es ist demselben mit vieler Vorsicht die Bedingung angehängt, daß der Ehebruch vor der geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen seyn soll. Geheimen Verbrechen sind eigentlich immer Gewissenssachen, an die sich die Giltigkeit äusserer Handlungen nicht wohl binden läßt.

So sind auch die Folgen, wenn der Ehemann die von einem dritten herrührende Schwangerschaft seiner Braut erst nach geschlossener Ehe entdecket *). Viel zu ernsthaft, zu sehr mit der häuslichen Glückseligkeit und Gemüthsruhe eines solchen Ehemanns auf seine ganze Lebenszeit verknüpft, um den Gesetzgeber nicht zu berechtigen, nnd seine Vorsicht aufzufodern, dem Uibel dadurch vorzubauen, daß er eine in solchem bedenklichen Falle sich befindende Person für unfähig erkläret, eine Ehe mit einem anderen zu schliessen, woferne sie nicht vorher das Bekenntniß ihres Zustandes abgeleget hat.

Wem

*) §. 26.

Wem die Beurtheilung dieser, und anderer Hinderniſſe zuſtehe.

In übrigen Stücken ſtimmet die kaiſerliche Verordnung beinahe durchgehends mit den bisher beſtandenen Geſetzen überein. Es kömmt daher nur noch in Betrachtung zu ziehen, aus welchem Grunde die Unterſuchung und Beurtheilung der Ehehinderniſſe, wenn ein Zweifel darüber entſtehen ſollte, den weltlichen Gerichten übertragen werde, da die Entſcheidung des Kirchenraths von Trient, nach welchem die Eheſachen vor die geiſtlichen Richter gehören, im Wege zu ſtehen ſcheinet *)? Daß demjenigen, der die Macht hat Geſetze zu geben, auch das Recht zuſtehe zu beurtheilen, ob und in wie weit jemand ſeiner Unterthanen daſſelbe übertreten habe, oder nicht? daß ihm das Recht zuſtehe zu erklären, welche einzelne Fälle er unter ſeinem Geſetze mitbegriffen haben wolle? iſt eine allgemein anerkannte Wahrheit. Da nun erwieſen worden, daß der Landesherr über die Ehe als bürgerlichen Vertrag Geſetze machen kann; ſo bleibt es auch im

Allge=

*) Si quis dixerit, cauſas matrimoniales non ſpectàre ad judices eccleſiaſticos, Anathema ſit. Seſſ. 24.

Allgemeinen keinem Zweifel unterworfen, daß die Auslegung, die Anwendung, und Vollstreckung derselben ihm nicht weniger zustehe.

Die angeführte Erklärung des Konziliums, die selbst einer der päpstlichen Legaten, Kardinal Moron wegen des beigesetzten Bannes zu hart fand, hat also keinen andern Sinn, keine andere Beziehung, als der oben angeführte vierte Kanon der 24ten Sitzung über das Recht der Kirche in Ansehen der Ehehinderniffe, nämlich in so ferne die Protestanten nach deren Grundsätzen die Ehe mehr nicht als ein Civilkontrakt war, der Kirche Urtheil, Erkenntniß, Einsicht, oder irgend eine Anordnung auch von dieser Seite absprechen. Aber dieser Ausspruch des Konziliums hat katholische Fürsten auch nicht von ferne im Gesichte; denn diese haben der Ehe die Eigenschaft des Sakraments nie in Abrede gestellt, und gaben gerne zu, daß der Kirche das Recht zukomme zu untersuchen, und zu entscheiden, ob das Sakrament vorhanden sey, oder nicht? ob die von ihr zu der Empfangung desselben vorgeschriebenen Bedingniffe gehalten werden? und was dergleichen auf das Sakrament Beziehung habende Zweifel mehr seyn können.

Uibrigens sind die, in so genannten Ehe= schaften nöthigen Prozeßförmlichkeiten ohne dieß eine dem Geiste der ächten, und alten Kirchendisciplin keineswegs entsprechende Sa= che, und es ist allerdings zu vermuthen, daß man von Seite der Kirche nicht sowohl das richterliche als das sogenannte Hirtenamt (officium pastorale) mit Belehrung und väter= licher Zurechtweisung derjenigen, die Raths bedürfen, in Ausübung bringen werden.

Woferne aber das Recht der Untersuchung und Beurtheilung von Seite der Kirche, auch selbst auf den Civilkontrakt ausgedehnet werden sollte, so kann aus der Natur der bürgerlichen Verfassung, und aus dem Wesen der Kirche selbst diesem Rechte, oder um richtiger zu spre= chen der augenbliklichen Ausübung desselben keine andere Quelle zugeschrieben werden, als eine von den weltlichen Fürsten an sie übertra= gene, oder schweigend überlassene Gewalt. Das letztere war allerdings der Fall zur Zeit des Konziliums von Trient, wo es Regenten geschehen liessen, daß die geistlichen Gerichte allein in Ehesachen die Entscheidung gaben, und daher konnte kein Privatmann ihnen die= se Gerichtsbarkeit streitig machen, noch sich eigenmächtig derselben in solchen Fällen ent= ziehen. Aber wie Regenten bei dieser Uiberlas=

sung, oder Verleihung nur nach Anrathen der Umstände, und ihrer Willkur handelten, eben so steht es heute in ihrer Willkur nach der veränderten Lage der Zeit und Umstände die verliehene Gerichtsbarkeit wieder zurückzunehmen, und durch ihre eigenen Gerichte ausüben zu lassen.

Dem Urheber des Gesetzes, welches der Gegenstand dieser Betrachtung ist, scheinen mehrere Gründe die Wiederübertragung der Ehegerichtsbarkeit an weltliche Behörden angerathen zu haben; daß Männer, aus welchen dieselben zusammengesetzt sind, nicht eben die Einsicht, eben die Redlichkeit, als irgend andere besitzen sollten, kann ohne Unbilligkeit nicht vermuthet werden, hiezu kömmt noch, daß es dem Wohlstande ohne Zweifel angemessener ist, die Untersuchung so mancher dahineinschlagenden Umstände von weltlichen Richtern vornehmen zu lassen: nichts davon zu sagen, daß sich bei den letzteren gleichwohl mehrere praktische Kenntnisse in Ansehen der Gesetze, und eine vollkommenere Uibersicht des ganzen Zusammenhangs der Gesetzgebung voraussetzen lassen. Uibrigens wie die größten Unordnungen daraus entstehen, wenn die Gesetze in ihren Quellen zu sehr zerstreut sind; so hat es auch die schädlichsten Folgen, wenn

die

die Anwendung, und die Vollstreckung unter mehrere Stellen, und besonders unter solche vertheilt sind, von denen sich nach Erfahrungen zu urtheilen nicht allemal hoffen läßt, daß sie mit dem patriotischen, mit dem von Seitenabsichten losgesagten Geist, mit derjenigen Eintracht die Gesinnungen des Gesetzgebers befolgen werden, welche das allgemeine Beste fodert.

Sönderung von Tisch und Bett.

Der wohlthätigste Einfluß dieses Ehegesetzes ist von der §. 45. gemachten Anordnung zu erwarten, nach welcher künftig die Scheidung von Tisch, und Bette nicht mehr als ein Gegenstand gerichtlicher Untersuchung behandelt, sondern durch das Einverständniß der beiden Eheleute getrennt zu wohnen, bewirket werden soll. Der Kirche sowohl als dem Staate liegt unendlich daran, daß die Ehen, so sehr als möglich in voller Kraft bestehen, und daß das gute Vernehmen zwischen den Eheleuten ununterbrochen fortdaure, daher machte man es von jeher dem geistlichen Richter zum vorzüglichen Geschäffte, die zerfallenen Eheleute vielmehr miteinander auszusöhnen, als zwischen ihnen durch Urtheil zu entscheiden. Allein kann

man

man sich einen glücklichen Erfolg der Vermittelung zur Aussöhnung verheissen, sobald einmal die gerichtliche Klage erhoben, durch dieselbe die geheimsten Verbrechen, und Mängel des einen oder andern Theils mit der empfindlichsten Beschämung desselben entdecket, und gleichsam ruchtbar gemacht, wenn durch Vorwürfe, und Gegenbeschuldigungen der wechselseitige Widerwillen, und Abneignng der Rechtenden vielmehr genähret, und vielleicht durch die mit gerichtlichen Verhandlungen gewöhnlich verknüpften Bitterkeiten bis zum entschiedenen Hasse getrieben worden ist. Wenn hingegen die Sönderung von Tisch und Bette von den beiden Eheleuten unter ihnen selbst verabredet wird, auch wohl mit ihrer beiderseitigen Einwilligung wirklich zustandkömmt, um wie viel ist ihnen hier die Wiedervereinignng erleichtert, da sich wenigstens keine Hartnäckigkeit, und die Beschämung des Nachgebens nicht einmenget, wo die Trennung ohne Oeffentlichkeit; ohne Aufsehen, ohne wechselseitige Beschimpfung mit beiderseitigen Willen vorgegangen war. Es ist ganz gewiß ein eitles Besorgniß, als würden sich Trennung, und Absönderungen nunmehr häufiger als zuvor ereignen: vielleicht werden sie dadurch vielmehr vermindert, eben weil beide Partheyen, welche meistens in ihren Absichten getheilt zu seyn pflegen, ihre

Ein=

Einwilligung geben müsse, anstatt, daß zuvor die Sönderung von einem Theile allein durch den richterlichen Spruch bewirket werden konnte.

Denkt man sich vollends die von der Einsicht des Gesetzgebers nicht ohne besondere Absicht eingestreute Schwierigkeit hinzu, daß Eheleute, so sich zu söndern vorhaben, sich noch vor der Hand über den Antheil, den jeder Theil zu empfangen, und zu behalten hat, vergleichen müssen, so wird man, wo man mit Billigkeit urtheilt, vielmehr den Schluß ziehen, daß diese Verordnung den übereilten Trennungen eher einen Zaum anlege, als dieselbe begünstige.

Aber werden beschränktere Theologen sagen: wenigstens sollte eine solche Trennung nicht ohne Dazwischenkunft des Bischoffs geschehen; denn es sind einige, welche die eigenmächtige Ehesönderung unter die sogenannten Casus reservatos die zur Lossprechung den Bischöffen vorbehaltenen Fälle zählen. Ich will diesen Theologen nicht erst entgegensetzen, daß auf jeden Fall nur die einseitige Absönderung eines Theils, wodurch nämlich das Recht der andern Parthey verletzet, erfolglos gemacht wird, der Gegenstand der Reservation seyn könne, ich will weiters mit ihnen nicht über

das

das Recht dieses Vorbehalts zu Kampfe gehen, aber ich will sie nur durch die Erinnerung zurechte weisen, daß die Vorbehaltung der Lossprechung einer eigenmächtigen Ehesönderung, von was immer für einer Art sie seyn möge, alsdann von sich selbst wegfällt, sobald beide Theile übereinkommen, und die landesfürstlichen Gesetze dieselbe erlauben. Bei einer Lossprechung wird allemal eine Sünde vorausgesetzt, aber eine von den Landesgesetzen gebilligte Handlung der Gebrauch von dem Landesfürsten eingeräumten Rechts für eine Sünde, das ist, für eine widerrechtliche Handlung erklären, wäre offenbarer Eingriff in die Rechte der Majestät, wäre Aufruhr, und Empörung, und ich hoffe mich nicht zu irren, wo ich mich von der pflichtmäßigen Ergebenheit der Klerisey so sehr überzeugt halte, daß sie vor einem solchen Laster zurückbebt, und das für eine der größen Sünden hält, den allgemeinen Gesetzen nicht gehorchen.

Dieser Theil der Verordnung ist vielmehr derjenige, woraus die zärtliche Sorgfalt des Regenten für die ehelige Einigkeit am sichtbarsten auffällt. Wenn dadurch den weltlichen Behörden das richterliche Amt in Ehesachen wieder eingeräumt wird, so ist das geistliche

Hir-

Hirtenamt keineswegs bei Seite gesetzt. Dem Unterrichte des Seelsorgers wird vielmehr eine stärkere Thätigkeit gegeben, da vermöge §. 46. Eheleute, die, um sich zu trennen, vor der weltlichen Obrigkeit erscheinen, von dieser ohne ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer nicht gehört, die Pfarrer aber §. 47. angewiesen werden, zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellungen über ihre Gewissenspflicht, und sonst alle möglichen Mittel der Uiberredung zu versuchen, und nur dann, wann diese Versuche fruchtlos sind, das Zeugniß auszustellen.

Damit jedoch nicht etwan ein Theil in der Zuversicht, daß ohne seine Einwilligung keine Ehesönderung statt finde, seinen Mitgatten gröblich mißhandeln, oder denselben der Verführung, oder dem Verderbnisse der Sitten ausetzen möge, wird durch den §. 45. vorgesehen: hier wird dem beleidigten Theile der Weg offenbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilf, und Sicherheit zu suchen. Es würde die widersinnigste Trennung aus der Natur vereinbarter Gegenstände seyn, wenn diese Hilf, und Sicherheit nicht bei eben der Behörde, die sonst für die Sicherheit der Einzelnen zu wachen hat, gesucht werden sollte. Auch hat ein weltliches Gericht weit mehre-

rere Zwangskräfte gegen den Widerspänstigen in Händen, mehrere Mittel dasjenige zu gewähren, und thätig selbst zu leisten, was sie dem Beleidigten zugesagt, als ein bloß geistliches Gericht, welches so bald es auf Vollstreckung wirksamer Betreibungsmittel ankömmt, ohnehin immer den Beistand des weltlichen anzurufen bemüssiget ist.

Uiber die Dispensation.

Ich habe die bisher behandelten, und unter sich genau zusammenhängenden Gegenstände nicht zerstücken wollen. Ich kehre nunmehr auf den §. 16. zurück, wo über die Dispensationen verordnet wird. Ich muß auch hier, wie an so vielen Orten vorher, von da ausgehen, daß nur derjenige ein Gesetz in einzelnen Fällen aufheben könne, dem das Recht zusteht, dasselbige im Allgemeinen zu geben. Da jede Dispensation die Aufhebung des allgemeinen Gesetzes auf den gegenwärtigen Fall ist, so steht das Recht der Dispensation in Beziehung auf den bürgerlichen Vertrag auch nur dem Landesfürsten zu. Uiberträgt, oder überläßt er dieses Recht einem Dritten, so verfährt dieser bei Ausübung eines solchen Rechtes nicht in eigenem, sondern bloß in des

Gesetzgebers Namen, bloß als sein Gewaltträger. Die römischen Kaiser fanden es anfangs nicht für gut, die Ehedispensation an jemanden andern zu überlassen: sie selbst haben ohne allen Anstand, und ohne daß jemanden nur das Geringste einzureden beifiel, in ihren Ehegesetzen selbst dispensiret. Der berühmte Kassiodor hat uns sogar noch eine von ihnen herrührende Forme einer solchen Dispens, der sich in der Folge auch der ostogethische König Theoderich bedienet hat, hinterlassen, in welcher ins besonders die Worte merkwürdig sind. „Wir bewundern die Erfindung, und „ loben die getroffene Mässigung, vermög „ welcher es dem Urtheile der Fürsten, als de„ nen die Leitung der Sitten der Völker „ zusteht, ist überlassen worden, auch der Be„ gierlichkeit den Zaum auf eine bescheidene „ Weise nachzulassen. *)

Der Kaiser macht indessen in dem angeführten §. 16 nicht von seiner ganzen Gewalt Ge=

*) Admiramur inventum, & temperiem rerum, laudamus hoc ad principum fuisse remissum judicum, ut qui populorum mores regebat, ipse & moderata concupiscentiæ frœna relaxaret. Cassiodor. L. III. varior Cap. XLVI.

Gebrauch; er begnüget sich, die Einsicht, das Vorerkenntniß vorzubehalten, ob die Gründe, wegen welcher eine Dispensation in Betreff der beibehaltenen Grade verlangt wird, wichtig genug sind, oder nicht? nach seiner vorher erhaltenen Erlaubniß gestattet er aber, daß die Partheyen sich an das geistliche Gericht wenden mögen. Es wäre zu wünschen, daß nicht mehrere erhebliche Anlässe den Fürsten diese Vorsorge nothwendig gemacht hätten. Man vergleiche die bisherige Uibung, und Entscheidungen mit dem, was selbst das Konzilium von Trient, welches gleichwohl manche der k. k. Verordnung so gerne entgegensetzen, von den Dispensationen überhaupt, und insbesondere von denen im zweyten Grade saget, *) und man sehe, ob nicht der Gesetzgeber mehr als zu wichtige Gründe habe,

ob

*) Seine Worte sind folgende: In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causa & gratis concedatur. In secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos principes, & ob publicam causam. Sess. 24. „In Ansehen der Ehe „ soll entweder gar nicht, oder doch sel„ ten dispensiret werden, und dieses aus

ob er nicht nach Billigkeit, und Vorsicht handle, wenn er unterrichtet zu seyn verlanget? warum seine Unterthanen einander in einem solchen Grade ehligen wollen? und durch was für Gründe der geistliche Richter sich bestimmen läßt, Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen zu machen.

Mit der nämlichen Mäßigung seiner Macht, und Rechte überläßt er es in dem zweyten Theile des §. 16. denjenigen Verwandten, und verschwägerten Personen, die, da sie durch seine Verordnung zur Schliessung einer Ehe unter sich, wo ihnen Zweifel aufsteigen, lediglich an ihre Bischöffe zu wenden haben. Diese Erlaubniß beweist das Mitleiden des Fürsten gegen die Schwachheit derjenigen, die von der ihnen durch das Gesetz gegebene Erlaubniß Gebrauch zu machen, zu furchtsam sind, und hauptsächlich gegen diejenigen, welche von Jugend auf Grundsätze eingesogen haben, die sie in ihrem Alter hindern, den Umfang der landesherrlichen Rechte einzusehen. Die Nachsicht

des

„ einer wichtigen Ursache, und umsonst.
„ In dem zweyten Grade soll niemals
„ dispensiret werden, als zwischen grossen Fürsten, und aus einer Ursache,
„ die das gemeine Beste betrifft.

des Regenten läßt aus diesem Mangel besserer Kenntnisse beängstigten Seelen Mittel, und Wege offen, ihrem geschreckten Gewissen Ruhe zu verschaffen.

Aber die Foderung wäre zu weit getrieben, wo man von dem Landesherrn foderte, er hätte es seinen Unterthanen zur Pflicht machen sollen, sich in jedem Falle bei dem Bischoffe zu stellen, da seine Verordnung nur den Civilkontrakt zum Gesichtspunkte hat. Werden die Bischöffe einsehend, frey von auswärtiger Anhänglichkeit, und zugleich patriotisch gesinnt genug seyn, und mit vereinten Kräften das mit dem Besten des Staates in diesem Stücke auf das engste verknüpfte wahre Beste der Kirche handhaben helfen, hauptsächlich aber werden sie es dem Volke am gründlichen Unterrichte nicht gebrechen lassen; so werden Zweifel, und die daraus entstehenden Gewissensunruhen bald verschwinden: aber wo sie die unrichtigen Begriffe ihrer Heerde selbst verewigen, und mit diesen die Aengstlichkeit zärtlicher Gewissen nicht bloß nur unterhalten, sondern vielleicht geflissentlich zu vermehren suchen, was soll man dann mehr bemitleiden? ihren Verstand, dem die Richtigkeit, oder ihr Herz, dem die Rechtschaffenheit fehlt? und welches unbefangene Gemüth wird die Ahn-

dung mißbilligen, die sie sich durch ein solches der bürgerlichen, und ihrer Amtspflicht widerstrebendes Betragen von dem Staate ganz wohl zuziehen dürften?

Wie so manches könnte noch über die Art, mit welcher ehemals in den Dispensationen zu Werke gegangen worden, gesagt werden: aber die Gläubigen würden dadurch wenig erbauet werden, daher es besser ist, den Vorhang über das Vergangene zu ziehen. Uiberhaupt bei diesem, wie jedem Gegenstande der öffentlichen Verwaltung entweder keine Gesetze! oder keine, oder doch so wenig Dispensen als immer möglich! am allerwenigsten aber solche, wo die Vermuthung von einseitigem Eigennutze, und Gewinnbegierde kaum abgelehnet werden kann, und wo auf das allgemeine Beste keine Rücksicht genommen wird, durch welches doch allein einiger Ersatz für den durch jede Ausnahme in das Gesetz gleichsam gemachten Bruch geleistet werden muß.

Ein Landesfürst, der Gesetze, welche für alle geschrieben sind, von allen beobachtet, der Ausnahmen nicht ohne die dringendsten Ursachen ertheilt wissen will, der selbst nach solchen Grundsätzen handelt, der sie auch den Seinigen zur Vorschrift macht, hat weder sich

selbst

selbst etwas vorzuwerfen, weder irgend eine fremde Beurtheilung zu scheuen.

Anordnung wegen des Aufgebots (Verkündigung)

Vom 30. bis 34. §. wird eine genaue Vorschrift über das Aufgebot ertheilet, und besonders im 33. §. derjenige, welcher von dem dreymaligen Aufgebote die Befreyung sucht, an seine weltliche Behörde angewiesen. Daß der Landesfürst die öffentliche Abkündigung einer jeden Ehe, bevor sie geschlossen wird, befehlen, und eben sowohl von dieser Verkündigung dispensiren könne, wird Niemand in Zweifel ziehen, als der demselben alle Rechte in Ehesachen abzuläugnen die Verwegenheit hat. Dann aber ist man der Billigkeit des Regenten das Zutrauen schuldig, daß er seine guten Gründe haben mag, aus welchen er, obgleich nicht jedermann davon unterrichtet seyn dürfte, die Ertheilung dieser Dispensation sich selbst vorbehält, oder seiner Gerichtsbehörden überträgt.

So sehr das Konzilium von Trient für die Oeffentlichkeit der Ehen geeifert, so fand man dennoch Wege, eine Art von Winkelheurathen,

rathen, oder Gewissensehen einzuführen. Man bewirkte nämlich eine Dispensation vom öffentlichen Aufgebote, ließ sich dann zwar von dem Pfarrer in Beiseyn zweener Zeugen trauen, aber sich zugleich von denselben die strengste Verschwiegenheit zusagen. Eine Ehe dieser Art ward auch nicht in das ordentliche Trauregister, sondern in ein Nebenprotokoll eingetragen.

Was war fähiger, die weisen und wichtigen Absichten des Konziliums ganz zu vereiteln, als eine solche Verheimlichung? Wie leicht konnte der Pfarrer, und ein, oder der andre Zeug mit Tod abgehen, wo dann eine mündliche Ansage nicht mehr statt fand? Wie leicht konnte das Nebenprotokoll, in welches sowohl die Dispensation des Aufgebots, als die Trauung eingetragen waren, verloren gehen, besonders, wenn der Bischoff, oder Pfarrer an einen andern Ort versetzt wurden? Und endlich, welchen Glauben verdiente ein solches Protokoll selbst, welches gleichsam das Gepräg seiner eignen Verwerflichkeit an der Stirne trug, weil es heimlich gehalten werden sollte? Gesetzt nun, daß unter solchen Umständen jemand einen Mißbrauch von der ihm ertheilten Befreyung machen, seine Ehe, und den Stand der darin erzeugten Kinder anfechten wollte;

so trafen alle aus der Ungewißheit der Ehen entspringenden üblen Folgen ein, die das Konzilium durch die Oeffentlichkeit des vorgeschriebenen Gepränges vermeiden wollte. Das nämliche, was in Ansehen des Sakraments, und der Kirche Bedenklichkeit war, ist es nicht minder in Ansehen des bürgerlichen Vertrags, des Staates, und der einzelnen Familien. Manches Weib konnte als Wittwe wegen der Verdienste des Mannes einen Gnadengehalt vom Staate, kraft des Heurathvertrags von Privatfamilien ein Wittum ansprechen, und lebenslang geniessen, deren ihr keines gebührte, da sie zur zweyten Ehe geschritten, aber ihre zweyte Ehe heimlich zu halten ein so leichtes Mittel an der Hand hatte.

Manche Kinder konnten dadurch in einen solchen Zustand versetzt werden, daß sie, und ihre Abkömmlinge nie mit Zuverlässigkeit ihre wahre Abstammung erfahren konnten, und auf diese Art ihrer natürlichen, und bürgerlichen Rechte beraubet waren; ohne des Aergernisses zu erwähnen, das nothwendig aus dem vertrauterem Umgange solcher Personen entstehen muß, die, ohne als Eheleute vor der Welt zu erscheinen, in aller Innigkeit der Eheleute lebten, und falls sie auch sonst jedermanns Aufmerksamkeit irre führten, wenigstens dem

scharfsichtigen Auge ihres spähenden Hausgesindes nie entgehen können.

Einige oft sehr weit hergeholte, und meistens nur dem Eigennutze, dem Leichtsinn, oder der Eitelkeit solcher Leute frohnende Gewissensgründe sind keineswegs im Stand den üblen Folgen die Wagschale zu halten, die aus solchen Verhehlungen besorgt werden können. Uiberhaupt, um die eignen Worte einer neueren kais. Verordnung zu entlehnen, die so sehr verdiente, in den öffentlichen Blättern mitgetheilt zu werden, haben nur Ahnenstolz, und gesellschaftliche Vorurtheile die mariages de conscience erfinden machen. Wer erröthet eine Handlung öffentlich zu thun, soll sie auch in geheim unterlassen: wer aber überzeugt von seinem zeitlichen Glücke, und Vergnügen sie zu unternehmen sich entschließt, soll auch standhaft genug seyn, den Vorurtheilen Trotz zu bieten.

Werfen wir zum Beschlusse einen Blick auf das Ganze der Verordnung überhaupt, jeder, der nicht von Vorurtheilen eingenommen, oder durch Seitenabsichten geblendet, und partheyisch gemacht ist, wird überall Spuren des reifsten Nachdenkens, überall den von dem Wohl seiner Unterthanen, und dem

Er=

Erforderniß der Umstände unabgewendeten Blick, überall den für die Sitten häusliche Ruhe, und Zufriedenheit sorgfältigen, bürgerliebenden Fürsten finden; er wird einen Gesetzgeber wahrnehmen, den seiner Rechte bewußt, sie, wo es das Beste seines Volkes fodert, geltend zu machen weis, ohne in fremde Rechte einen Eingriff zu thun: der, ohne seiner Gewalt zu entsagen, dennoch nicht allemal so weit, als es ihm zusteht, davon Gebrauch macht: einen Fürsten, der ferne von Neuerungsbegierde das Gute beibehält, wo er es immer antrifft, aber eben so über die Besorglichkeit erhoben, entschlossen, das Uible, wo es immer sich findet, weggeräumt, zum Bessern umgeschaffen hat.

Sollte der Erfolg zeigen, daß durch diese Verordnung nicht immer alles Uibel in einer so wichtigen Sache vermieden würde, geschäh es zufälligerweise, daß sie selbst mit einer, oder der anderu Ungemächlichkeit verbunden wäre, so ist dieses das Schicksal aller menschlichen Anordnungen, daß sie ihrer Natur nach, und weil es menschliche Gesetze sind, nicht vollkommen seyn können, so wie auch sehr oft eine grössere Vollkommenheit an sich betrachtet, in gewissen Zeitläuften, unter gewissen Umständen, und Beziehungen Vollkommenheit zu seyn aufhören würde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cameron, George Poulett

Betrachtungen über die k. k. Verordnung in Ehesachen vom 16. Jänner 1783

Wien [u.a. [1783]
J.austr. 5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542565-6
VD18 14401487-001